



## NIEDERSCHRIFT

### der 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.3.2017

Aktenzahl: AA/39421/2017

Axams, am 29.3.2017

#### **anwesend:**

##### **Gemeinsam für Axams:**

Bgm. Christian Abenthung, Vorsitzender  
Vbgm. Martin Kapferer  
Cornelia Walder, BEd  
Sylvia Hörtnagl  
Ing. Adolf Schiener  
Marco Spechtenhauser

##### **ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN**

Vbgm. Gabriele-Kapferer-Pittracher  
Mag. Andreas Schönauer  
Carmen Auer  
Dagmar Grohmann

##### **PRO Axams – Die Unabhängige Liste**

Michael Kirchmair  
Johann Leitner  
Marco Rupprich

##### **SPÖ Axams und Unabhängige:**

Norbert Happ  
Ing. Mag. Karl Medwed

##### **FPÖ – Axams**

Harald Nagl  
Johann Zagajsek, MSD

#### **davon als Ersatz anwesend:**

Walter Mair, Gemeinsam für Axams (bei Tagesordnungspunkt 2 für Bgm. Christian Abenthung)

#### **entschuldigt abwesend:**

---

#### **unentschuldigt abwesend:**

---

**Ort:** Gemeindehaus Axams, Sitzungssaal  
**Beginn:** 19.00 Uhr  
**Ende:** 00.30 Uhr  
**Zuhörer:** 3  
**Schriftführer:** Matthias Riedl

## Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 7.2.2017;  
AA/38674/2017
2. Rechnungsabschluss (Jahresrechnung) 2016;  
AA/39228/2017
3. Projekt leistbares Wohnen Pafnitz;  
weitere Vorgangsweise;  
AA/39339/2017
4. Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG;  
Anpassung des Gesellschaftervertrages;  
VET/2956/2015
5. Gemeindeverband Altersheimverband Westliches Mittelgebirge Axams;  
Satzungsänderung;  
70304/ZEN/0504/2008
6. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;  
Jahresrechnung 2016 und Voranschlag 2017;  
AA/38915/2017
7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;  
Bäuerliche Schlacht- und Fleischgenossenschaft Axams;  
Pachtvertrag Schlachthaus;  
70318/2016
8. Festsetzung der Waldumlage 2017;  
AA/38874/2017
9. Grundverkauf (Kaufvertrag);  
Reinhard Riedl, Axams, Mailsweg 5;  
Erwerb einer ca. 131 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 2539/2 (Eigentümerin Gemeinde Axams, Öffentliches Gut) im Kreuzungsbereich Stadelbach/Kögelestraße;  
AA/39334/2017
10. Grundkauf/Grundverkauf (Kaufvertrag)  
Gerhard Winkler, Max Haller und Gemeinde Axams;  
Kauf einer 17 m<sup>2</sup> großen Teilfläche von Gerhard Winkler und Verkauf einer 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche an Max Haller am Bachweg;  
VET/1325/2014
11. Einlösen des Vorkaufsrechtes;  
Verkauf einer ca. 605 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3216/10 im Gewerbegebiet (derzeitige Eigentümer Martin Gstader und Peter Gstader) an die Holzknecht und Weiss Fliesen GmbH;  
AA/39336/2017

12. Jugendarbeit im westlichen Mittelgebirge (JiM);  
Gründung eines Vereines laut Beschluss des Planungsverbandes Westliches Mittelgebirge vom 6.3.2017;  
70304/ZEN/17869/2014
13. Antrag Zukunft Axams – Die Grünen vom 13.3.2017;  
Reduktion der Eintrittspreise (Sommersaisonkarten) im Freizeitzentrum Axams;  
AA/36243/2016
14. Antrag Zukunft Axams – Die Grünen vom 20.12.2016;  
Vernetzung der Wirtschaftstreibenden in der Gemeinde Axams;  
AA/38218/2016
15. Mietvertrag Wohnung Gemeindehaus;  
Birgit Bobnar, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12 Top 2;  
Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Top 2;  
70304/VET/0204/2008
16. Vorlage des Berichtes des Landesrechnungshofes über die Gemeinden Axams, Birgitz, Götzens und Grinzens mit Schwerpunkt Gemeindekooperationen an den Gemeinderat (gem. § 7 Abs. 4 Tiroler Landesrechnungshofgesetz);  
AA/34763/2016;

**Zusatz zur Tagesordnung:**

17. Freizeitzentrum Axams GmbH & CO KG;  
Rahmenerhöhung am Kontokorrentkredit für die laufenden Geschäfte;  
AA/39606/2017

18. Personalangelegenheiten;  
jeweils Dienstverträge;  
a) Barbara Haselwanter, Kassierin – Sekretärin Bau- und Recyclinghof  
AA/38867/2017  
b) Manuel Riedl, Gemeindearbeiter bzw. Reinigungskraft;  
AA/39082/2017

19. Personalangelegenheiten;  
jeweils Verlängerung des Dienstverhältnisses (Aufheben der Befristung);  
a) Evelyn Annewanter, Assistenzkraft Kindergarten;  
AA/34613/2016  
b) Mario Bachlechner, Assistenzkraft Schülerhort;  
AA/34610/2016  
c) Sarah Freisinger, Gemeindeverwaltung;  
AA/36112/2016  
d) Helmut Hösel, Recyclinghofleiter;  
AA/37986/2016

20. Personalangelegenheiten;

jeweils einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses (Übertritt zum slw);

a) Ingrid Braitto, Assistenzkraft;

AA/12352/2014

b) Claudia Klotz, Assistenzkraft;

70304/PER/0186/2013

c) Viktoria Pfurtscheller, pädagogische Fachkraft;

AA/30809/2015

21. Personalangelegenheit;

Monika Dollinger, Reinigungskraft;

einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses (Pensionierung);

70304/PER/0070/2008

22. Anträge, Anfragen, Allfälliges

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Dem Tagesordnungspunkt 17 (Rahmenerhöhung am Kontokorrentkredit, Freizeitzentrum Axams) soll die Dringlichkeit zuerkannt werden und als Zusatz zur Tagesordnung aufgenommen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Die nunmehrigen Tagesordnungspunkte 18 bis 21 (jeweils Personalangelegenheiten) sollen nach Punkt 22 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 7.2.2017;  
AA/38674/2017

Zur Niederschrift vom 7.2.2017 werden keine Wortmeldungen abgegeben.

2. Rechnungsabschluss (Jahresrechnung) 2016;  
AA/39228/2017

Sachverhalt:

Gemäß § 108 der Tiroler Gemeindeordnung hat der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr zu erstellen und dem Gemeinderat bis zum 31.3. eines Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss ist vom 9.3.2017 bis 23.3.2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Vor der Auflage wurde der Rechnungsabschluss in der Sitzung des Überprüfungsausschusses am 8.3.2017 anhand der Checkliste nach Empfehlung des Tiroler Gemeindeverbandes in den einzelnen Punkten überprüft. Auch alle Überschreitungen über 4.000,- € wurden lückenlos angeschaut und die entsprechenden Begründungen dazu vorgefunden. Der Überprüfungsausschuss hat dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 zuzustimmen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Rechnungsergebnis Ordentlicher Haushalt (Überschuss) ..... 608.866,98 €  
Rechnungsergebnis Außerordentlicher Haushalt ..... 0,00 €

Der Rechnungsabschluss 2016 und die Niederschrift des Überprüfungsausschusses vom 8.3.2017 liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat ist nun seit mehr als einem Jahr tätig. Es ist in diesem Jahr viel gelungen. Auch und vor allem deshalb, da die Arbeit im Gemeinderat in überwiegend weiten Teilen konstruktiv und sachlich verlaufen ist. Der Rechnungsabschluss ist sehr erfreulich. Es ist einerseits gelungen, alle Aufgaben und die geplanten Infrastrukturmaßnahmen zur Weiterentwicklung unserer Gemeinde zu finanzieren und andererseits Maßnahmen zu setzen, die sich ausgabenseitig positiv ausgewirkt haben. Ich darf mich in diesem Zusammenhang auch ganz besonders bei unseren Mitarbeitern bedanken, die durch ihre Arbeit und das Mittragen unserer Maßnahmen sehr dazu beigetragen haben. Das positive Ergebnis soll uns aber nicht davon ablenken, dass wir vor großen Herausforderungen in vielfacher Hinsicht stehen. Die gesellschaftlichen Änderungen schlagen vermehrt auf die Gemeinde und ihre Aufgaben durch. So haben wir 2017 und 2018 zwei schwierige Jahre zu bewältigen. Wie beim Jahresvoranschlag 2017 aufgezeigt, steigen unsere Ausgaben ab dem Jahr 2017 durch unser neues Kindergartenzentrum – das für Axams sehr wichtig ist und auf das wir uns alle freuen – beträchtlich an. Zudem erwarten uns in Bezug auf unser Altersheim Herausforderungen, für die wir Lösungen brauchen, um nicht mittelfristig große finanzielle Schwierigkeiten zu bekommen. Dazu werde ich heute noch unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges einen kurzen Bericht abgeben. Wir haben auch Infrastruktureinrichtungen für unsere Gemeindeglieder wie das Freizeitzentrum, das sehr vieles bietet, jedoch unser Budget auch entsprechend belastet. Auch hier müssen wir mittel- und langfristig die Finanzierung sicherstellen. Dazu ist die Stärkung unserer Wirtschaft insgesamt zur Steigerung der Kommunalsteuern erforderlich, sowie ist in Bezug auf unseren Tourismus darauf zu achten, dass wir die bestehenden Betriebe erhalten. Wir dürfen nicht vergessen, dass beispielsweise der Ersatz für die Getränkesteuer an den Nächtigungszahlen bemessen wird. Jeder Verlust von Betten führt zum Verlust von Einnahmen für die Gemeinde. Hier haben wir die Sorge der Entwicklung der Axamer Lizum als unser touristisches Herzstück. Wir werden heute noch Themen wie den Verkauf der Grundstücke zur Umsetzung des Projektes leistbares Wohnen in Pafnitz behandeln. Verkäufe und Käufe von Grundstücken ist auch ein Teil unserer Verantwortung für die Entwicklung unserer Gemeinde. Es geht hier nicht um das Verschleudern von Gemeingut, sondern um einerseits die Verwirklichung eines wichtigen Projektes für unsere jungen Gemeindeglieder und andererseits aber auch, um jenen finanziellen Rahmen für die Gemeinde sicherzustellen, der uns die Umsetzung weiterer Projekte für eine Fortsetzung der Gemeindeentwicklung ermöglicht. Wir als Gemeindeglieder haben viele Ideen und Visionen für die Entwicklung von Axams. Das ist gut und wichtig. Es muss uns aber klar sein, dass wir vor allem unsere Pflichtaufgaben als Gemeinde zu erfüllen haben. Wie beispielsweise die Wasser- und Abwasserversorgung, Müllbeseitigung, Aufrechterhaltung des Straßennetzes, Katastrophenbeseitigung, Schutzmaßnahmen vor Naturgefahren, Bildungssystem von der Kinderkrippe bis hin zur Mittelschule und der Jugendbetreuung, beste Versorgung unserer älteren Mitbürger mit mobiler und stationärer Pflege, die Krankenhausfinanzierung, Sozialhilfe bis hin zur Flüchtlingshilfe und vieles weitere mehr. Insgesamt hat die Gemeinde mehr als 900 Aufgaben zu erfüllen. Daher müssen wir weiterhin mit großer Umsicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umgehen und

gleichzeitig trachten, unsere Einnahmen zu steigern. All das zu bewerkstelligen, erfordert hohen Einsatz von uns wie auch von unseren Mitarbeitern. Es erfordert aber auch den Mut, unpopuläre Entscheidungen zu treffen. Bei all den täglichen Anforderungen und Wünschen, die täglich an uns herangetragen werden – die wir selbst sozusagen als Fraktion von außen an den Gemeinderat stellen – dürfen wir das Gesamte nicht aus den Augen verlieren. Eine politische Funktion zu übernehmen heißt für mich dem Gemeinwohl, der Gesellschaft zu dienen. Politik darf nie Selbstzweck sein – und Politik darf schon gar nie Eigeninteressen oder Interessen Einzelner verfolgen. Diesem hohen Anspruch an uns selbst gerecht zu werden, ist schwierig, jedoch schlussendlich der alleinige Anspruch, warum wir in der Gemeindepolitik tätig sein sollten. Wir sollen uns auch nicht in Selbstgerechtigkeit verlieren, wenn wir die Arbeit unserer Vorgänger betrachten. Menschen, die sich politisch einsetzen – für andere zu arbeiten – müssen unsere Achtung genießen. Es wird nicht immer alles gelingen – das gilt für die Vergangenheit, wie gleichfalls für das heute und für die Zukunft. Mich stört schon, dass im Zusammenhang mit früheren Entscheidungen im Gemeinderat von Altlasten gesprochen wird. Ich glaube, dass hier eine gewisse Demut vor der Arbeit von anderen angemessen ist. Wir sollten uns immer vor Augen führen, dass auch wir in der geschichtlichen Nachbetrachtung Fehler gemacht haben werden. Abschließend freue ich mich über den positiven Rechnungsabschluss. Axams ist die 19. größte Gemeinde Tirols – wir sind eine stolze Gemeinde, die vieles aus eigener Kraft geschafft hat und unser Ansatz muss es sein, dass dies auch in Zukunft so sein wird.“

Harald Nagl meint, dass nicht alles umgesetzt wurde und spricht die Aufwandsentschädigung für die Mandatare an. Dazu verweist Bgm. Christian Abenthung auf die Beratungen im Gemeindevorstand. Es liegt ein ausgearbeitetes, bereits vom Gemeindevorstand abgesegnetes Modell vor. Die Fraktionsführer wurden beauftragt, dieses Modell innerhalb der Fraktion zu besprechen, bevor es dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr an den Bürgermeister gestellt werden, übergibt dieser den Vorsitz an Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher. Bgm. Christian Abenthung verlässt den Sitzungssaal und Ersatzgemeinderat Walter Mair übt bei der Abstimmung das Mandat des Bürgermeisters aus.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher fragt nach, ob es zum vorliegenden Rechnungsabschluss noch Wortmeldungen gibt. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

#### **Antrag – Vbgm. Gabriele Kapferer Pittracher:**

Der Gemeinderat soll den Rechnungsabschluss 2016 wie nachstehend angeführt genehmigen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilen.

Angaben in €	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmenvorschreibung	12.554.585,56	349.408,55
– Ausgabenvorschreibung	11.945.718,58	349.408,55
= Jahresergebnis	608.866,98	0,00
Einnahmenabstattung	12.603.734,11	365.848,19
– Ausgabenabstattung	11.669.507,12	364.205,52
= Kassenfehlbestand	934.226,99	1.642,67
+ Einnahmenrückstände	935.965,39	0,00

= Zwischensumme	1.870.192,38	1.642,67
– Ausgabenrückstände	1.261.325,40	1.642,67
<b>= Jahresergebnis (Überschuss)</b>	<b>608.866,98</b>	<b>0,00</b>

### Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Nach der Abstimmung betritt Bgm. Christian Abenthung den Sitzungssaal, übernimmt wieder den Vorsitz und bedankt sich beim Gemeinderat für den einstimmigen Beschluss sowie für das entgegen gebrachte Vertrauen. Weiters übernimmt Bgm. Christian Abenthung wieder das bei diesem Tagesordnungspunkt durch Ersatzgemeinderat Walter Mair ausgeübte Mandat.

### 3. Projekt leistbares Wohnen Pafnitz; weitere Vorgangsweise; AA/39339/2017

#### Sachverhalt:

Bei der Jury-Sitzung am 3.3.2017 wurde mit der Neuen Heimat Tirol die Siegerin des geförderten Bauträgerwettbewerbes gekürt. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes gilt es nun, die weitere Vorgangsweise festzulegen (Widmung, Bebauungsplan, Erschließung, Bedarfserhebung, Kaufvertrag, Vergaberichtlinien, etc.).

Am 21.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten und dem Gemeinderat Folgendes empfohlen:

- Der erste Bauabschnitt soll umgesetzt werden und zwar ausschließlich mit Mietwohnungen (37 Wohnungen).
- Es soll möglichst bald eine Bedarfserhebung durchgeführt werden.
- Sofern der Umsetzung des ersten Bauabschnittes grünes Licht gegeben wird, soll ein Verkehrsplaner mit der Erstellung eines Erschließungskonzeptes (einschließlich Gehsteig und Radweg) beauftragt werden.

Bezüglich des Verkaufes des Grundstückes (gesamte Fläche oder nur jene Fläche des ersten Bauabschnittes) hat der Gemeindevorstand keine Empfehlung ausgesprochen, weil keine Einigkeit darüber herrschte. Darüber soll der Gemeinderat entscheiden.

#### Beratung über die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes:

Bgm. Christian Abenthung schlägt vor, den ersten Bauabschnitt mit Mietwohnungen (37 Wohnungen) umzusetzen. Der vorliegende Kaufvertragsentwurf der NHT sieht vor, das gesamte Grundstück zu verkaufen. Im Vertragsentwurf ist aber berücksichtigt, die Bauabschnitte 2 und 3 bedarfsabhängig (egal ob Miete, Miet-Kauf oder Eigentum oder Mischvariante) in Absprache mit der Gemeinde umzusetzen, wobei bezüglich des Grundstückspreises eine Nachverbesserungsklausel beinhaltet ist, wenn sich nämlich die Bedingungen der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie ändern sollten. Für Bgm.

Christian Abenthung spricht deshalb nichts gegen einen Gesamtverkauf des Grundstückes. Die Gemeinde hat laut dem Kaufvertrag „alles in der Hand“. Durch den Gesamtverkauf (Zahlung in zwei Raten im Jahr 2017 und 2018) und des sehr guten Rechnungsergebnisses 2016 könnte der im Budget vorgesehene Verkauf eines Kristeneben-Grundstückes bis auf Weiteres zurückgestellt werden. Abschließend erinnert Bgm. Christian Abenthung nochmals daran, dass im Rahmen des Wohnbauträgerwettbewerbes ein Gesamtprojekt ausgeschrieben wurde und dementsprechend ein Siegerprojekt gekürt wurde. Letztlich geht es darum, das Gesamtprojekt bedarfsabhängig in Bauphasen umzusetzen. Für Harald Nagl ist ein Grundstücksverkauf zur Budgetsanierung beschämend. Abgesehen davon ist – bevor überhaupt über einen Verkauf entschieden wird – zuerst der Bedarf zu erheben. Erst wenn der Bedarf bekannt ist, können die weiteren Schritte folgen. Marco Rupprich würde sich eine „Bevorzugungsklausel“ für einheimische Firmen bei der Umsetzung des Bauprojektes wünschen. Bgm. Christian Abenthung weiß, dass die NHT bei all ihren Projekten immer bestrebt ist, regionale Firmen zu beauftragen. Meistens scheitert es aber am Auftragsvolumen bzw. am Preis. Johann Leitner ist aufgefallen, dass im Kaufvertragsentwurf im ersten Bauabschnitt 13 statt 37 Mietwohnungen angeführt sind. Carmen Auer hat Bedenken haben, dass für den ersten Bauabschnitt mit 37 Mietwohnungen genügend „Einheimischen-Bedarf“ gegeben ist. In diesem Fall könnte dann aber die Miet-Kauf-Variante angedacht werden bzw. eine Mischvariante. Für Bgm. Gabriele Kapferer-Pittracher erscheint die Frist für das Nachbesiedelungsrecht mit 6 Wochen zu gering. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei der Nachbesiedelung vermehrt „Auswärtige“ zum Zug kommen, weil Wohnungen aus wirtschaftlichen Gründen logischerweise nicht lange unbewohnt bleiben können. Sylvia Hörtnagl ist es ein Anliegen, dass die Vergabe unter Berücksichtigung der Wohnungsvergabe-Richtlinie des Landes Tirol erfolgt (z.B. Wohnbedarf muss gegeben sein, Einhaltung der Einkommensgrenzen

### **Antrag 1 – Bgm. Christian Abenthung:**

Aufgrund der vorgebrachten Wortmeldungen und Bedenken soll der vorliegende Kaufvertragsentwurf wie folgt geändert/ergänzt werden:

- Punkt IV, 2.  
Die Wohnungszahl im ersten Bauabschnitt ist richtigzustellen (37 statt 13).
- Punkt IV, 2. – Aufnahme folgender Bestimmung:  
Wenn sich aufgrund der noch durchzuführenden Bedarfserhebung herausstellt, dass nicht genügend Bedarf für 37 Wohnungen gegeben ist, besteht für den ersten Bauabschnitt keine Umsetzungspflicht für die Errichtung aller drei Gebäude. Der Gemeinde soll darüber hinaus bedarfsabhängig auch im ersten Bauabschnitt das Recht eingeräumt werden, Miet-Kaufwohnungen zu errichten.
- Punkt VI, b), 2.  
Die Frist für das Nachbesiedelungsrecht von 6 Wochen soll ausgedehnt werden.
- Der erste Bauabschnitt soll nach Möglichkeit mit Mietwohnungen umgesetzt werden (hängt letztlich von der noch durchzuführenden Bedarfserhebung ab).
- Es soll möglichst rasch eine Bedarfserhebung bezogen auf Miete durchgeführt werden. Der vorliegende Entwurf der Bedarfserhebung ist noch zu ergänzen (u.a. Abgabetermin, Angabe Bruttomiete, Hinweis auf die Vergaberichtlinien Gemeinde und Land, Kriterium mindestens 10 Jahre Hauptwohnsitz in Axams, etc.).
- Ein Verkehrsplaner soll mit der Erstellung eines Erschließungskonzeptes beauftragt werden (Einbindung der Landesstraße L12 mit der Gemeindestraße Pafnitz, Errichtung Gehsteig und Radweg).

### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

Beratung, ob die gesamte Fläche oder nur jene Fläche des ersten Bauabschnittes verkauft wird:

Harald Nagl kann nach derzeitigem Stand einem Gesamtverkauf nicht zustimmen und verweist dazu auf seine vorherigen Ausführungen. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher spricht sich im Namen ihrer Fraktion gegen den Verkauf des gesamten Grundstückes und so viel Gemeindevermögen aus. Sie befürchtet, dass sich die Gemeinde dadurch Chancen vergeben könnte. Auch aus finanzieller Sicht ist aufgrund des sehr positiven Rechnungsabschlusses 2016 der Gesamtverkauf derzeit nicht notwendig. Es müssten Stand heute nicht einmal ein Kristeneben-Grundstück verkauft werden, glaubt Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher. Bgm. Christian Abenthung erinnert abschließend nochmals daran, dass sich die Gemeinde für die Schaffung von leistbarem Wohnraum am dortigen Standort entschieden hat und inzwischen ein Gesamt-Siegerprojekt gekürt wurde. Dies gilt es nun schrittweise umzusetzen. Nach ausführlicher Diskussion stellt er daher nachstehenden Antrag:

### **Antrag 2 – Bgm. Christian Abenthung:**

Unter der Voraussetzung, dass die Punkte laut Antrag 1 beachtet werden, soll das gesamte Grundstück Nr. 2640/6 an die Neue Heimat Tirol verkauft werden. Festgehalten wird, dass bei der heutigen Sitzung nicht über den Kaufvertrag selbst abgestimmt wird, sondern dieser in geänderter Form laut Antrag 1 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

11 Ja

4 Nein (Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer, Carmen Auer, Dagmar Grohmann)

2 Enthaltungen (Harald Nagl, Johann Zagajsek, MSD)

4. Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG; Anpassung des Gesellschaftervertrages; VET/2956/2015
---

Sachverhalt:

Nach Durchsicht der Gesellschafterverträge und des Geschäftsführervertrages ist aufgefallen, dass die Verträge in manchen Punkten nicht übereinstimmen bzw. teilweise nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage entsprechen. Rechtsanwalt Dr. Andras Ruetz hat sich die Sach- und Rechtslage im Detail angesehen und teilt mit E-Mail vom 31.1.2017 wie folgt mit:

#### Zum Geschäftsführerdienstvertrag:

„Hier sehe ich keinen Anpassungsbedarf. Der Vertrag ist aktuell und beinhaltet unter Punkt I. weitreichende Beschränkungen der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer ist bei der Vornahme sämtlicher wichtiger Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, verpflichtet, die vorherige Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss einzuholen. Dies gilt unter anderem auch für die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen aller Art und unabhängig von der Höhe des Monatsbezugs. Ein Verstoß des Geschäftsführers gegen diese dienstvertragliche Verpflichtung würde die Freizeitzentrum Axams GmbH zur Entlassung berechtigen.“

#### Zum Gesellschaftsvertrag der FZZ Axams GmbH & Co KG:

„Der Gesellschaftsvertrag ist naturgemäß nicht mehr vollends zeitgemäß und halte ich eine Anpassung durchaus für sinnvoll. Für eine Änderung des Gesellschaftsvertrags einer KG bedarf es eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Aus diesem Grund habe ich beiliegenden Beschluss im Entwurf vorbereitet. Aus formaler Sicht ist für ein wirksames Zustandekommen des die Gesellschaftsvertragsänderung bewirkenden Gesellschafterbeschlusses die Zustimmung sowohl der Kommanditistin als auch der Komplementär-GmbH, welche durch den Geschäftsführer vertreten wird, erforderlich. Damit die Kommanditistin, also die Gemeinde Axams, die durch den Bürgermeister gemäß § 55 Abs. 1 TGO vertreten wird, wirksam ihre Zustimmung erteilen kann, braucht es im Innenverhältnis einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss, der den Bürgermeister zur Zustimmung zum beabsichtigten Gesellschafterbeschluss ermächtigt. Damit der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH wirksam seine Zustimmung zur Gesellschaftsvertragsänderung erteilen kann, bedarf es eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses der Komplementär-GmbH. Da alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH die Gemeinde Axams ist, bedarf es, damit der Bürgermeister zur Fassung des erforderlichen Gesellschafterbeschlusses für die Komplementär-GmbH befähigt ist, wiederum einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss. Erst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen (zwei Gemeinderatsbeschlüsse sowie einen Gesellschafterbeschluss der Komplementär-GmbH) kann die Gesellschaftsvertragsänderung der KG wirksam beschlossen werden. Außerdem empfehle ich sicherheitshalber den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG mitunterfertigen zu lassen. Inhaltlich betreffen die Änderungen – neben kleineren Aktualisierungen (EURO statt Schilling, UGB statt HGB etc.) – zum einen den Aufsichtsrat, zum anderen die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers. Da der Fremdenverkehrsverband Axams als zweiter Kommanditist inzwischen weggefallen ist, habe ich die Größe des Aufsichtsrats reduziert. Weil die Aufsichtsratsmitglieder bisher immer vom Gemeinderat entsandt wurden, habe ich die Funktionsperiode auf 6 Jahre angehoben. Zu den Vertretungsbefugnissen des Geschäftsführers habe ich § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags an den Geschäftsführerdienstvertrag angepasst, so dass der Geschäftsführer künftig nicht nur aus arbeitsrechtlicher, sondern auch aus gesellschaftsrechtlicher Sicht verpflichtet ist, bei der Vornahme sämtlicher wichtiger Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.“

#### Zum Gesellschaftsvertrag der FZZ Axams GmbH:

„Hier würde ich von einer Änderung des Vertrags Abstand nehmen. Dies zum einen deshalb, weil aus meiner Sicht kein inhaltlicher Anpassungsbedarf besteht und zum anderen für eine wirksame Gesellschaftsvertragsänderung bei einer GmbH zumindest eine notarielle Beurkundung der entsprechenden Beschlussfassung erforderlich wäre. Der diesbezügliche Aufwand und die voraussichtlichen Kosten wären deutlich höher als bei der Änderung des KG-Gesellschaftsvertrags.“

Über die Beschlussvorlage des Dr. Andreas Ruetz vom 31.1.2017 wurde im Gemeindevorstand am 7.3.2017 und im Aufsichtsrat der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG am 23.3.2017 beraten. Beide Gremien haben noch geringfügige Anpassungen vorgenommen, sodass nun für den Gemeinderat eine aktuelle Beschlussvorlage mit Stand 23.3.2017 vorliegt.

#### **Antrag – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:**

1. Damit die Kommanditistin, sprich die Gemeinde Axams, die durch den Bürgermeister gemäß § 55 Abs. 1 TGO vertreten wird, wirksam ihre Zustimmung zur Gesellschaftsvertragsänderung erteilen kann, soll der Bürgermeister zur Zustimmung zum beabsichtigten Gesellschafterbeschluss laut Beilage 1 dieser Niederschrift ermächtigt werden.
2. Damit der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH wirksam seine Zustimmung zur Gesellschaftsvertragsänderung erteilen kann, bedarf es eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses der Komplementär-GmbH. Da alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH die Gemeinde Axams, vertreten durch den Bürgermeister ist, soll der Bürgermeister gem. § 55 Abs. TGO zur Fassung des erforderlichen Gesellschafterbeschlusses laut Beilage 1 dieser Niederschrift für die Komplementär-GmbH ermächtigt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

5. Gemeindeverband Altersheimverband Westliches Mittelgebirge Axams; Satzungsänderung; 70304/ZEN/0504/2008
--

#### **Sachverhalt:**

Die Verbandsversammlung des Altersheimverbandes Westliches Mittelgebirge hat am 14.12.2016 eine Änderung der Satzungen beschlossen. Eine Änderung der Satzung ist von allen verbandsangehörigen Gemeinden, sprich vom Gemeinderat, formell beschließen zu lassen.

Der Landesrechnungshof bemängelt in seinem Bericht, dass die jährlich anfallenden Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach der vorläufigen Volkszählung 2001 und nicht nach den in der Satzung vereinbarten Aufteilungsschlüsseln aufgeteilt wurden. 2021 (Volkszählung) wird der Schlüssel neu berechnet. Bisher orientierte sich die Aufteilung der Betriebskosten an den Belegtagen.

Die Verbandsversammlung hat daher beschlossen, bei den Betriebskosten den gleichen Aufteilungsschlüssel wie für Schulden und Investitionen (Axams 68,02 %, Birgitz 15,53% und Grinzens 16,45%) heranzuziehen (= Änderung der Satzung zu § 8 Abs. 3).

Am 7.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, bei den Betriebskosten den gleichen Aufteilungsschlüssel wie für Schulden und Investitionen (Axams 68,02 %, Birgitz 15,53% und Grinzens 16,45%) heranzuziehen. Dementsprechend soll § 8 Abs. 3 der Satzung geändert werden.

Änderung § 8 Absatz 3 (Betrieb) der Satzung:

Alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb sowie der Verwaltungsaufwand des Verbandes werden auf die Verbandsgemeinden ~~im Verhältnis der im jeweiligen Haushaltsjahr (1.1.-31.12.) erzielten Belagstage (Summe der Mitternachtsstände)~~ nach dem Ergebnis der jeweils letztgültigen Volkszählung aufgeteilt.

Zahlungspflichtig bis zur Änderung des letzten Volkszählungsergebnisses ist jene Verbandsgemeinde, in denen der Heimbewohner unmittelbar vor seiner Aufnahme seinen Hauptwohnsitz hatte.

#### **Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

§ 8 Absatz 3 (Betrieb) der Satzung soll wie folgt geändert werden:

Alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb sowie der Verwaltungsaufwand des Verbandes werden auf die Verbandsgemeinden nach dem Ergebnis der jeweils letztgültigen Volkszählung aufgeteilt. Zahlungspflichtig bis zur Änderung des letzten Volkszählungsergebnisses ist jene Verbandsgemeinde, in denen der Heimbewohner unmittelbar vor seiner Aufnahme seinen Hauptwohnsitz hatte.

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

6. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams; Jahresrechnung 2016 und Voranschlag 2017; AA/38915/2017
---

Sachverhalt:

Gemäß § 36g Tiroler Flurverfassungsgesetz hat der Substanzverwalter die für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr erstellte Jahresrechnung dem ersten Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen und dann bis spätestens 31.3. des Folgejahres gemeinsam mit dem Voranschlag der Agrarbehörde vorzulegen. Die Jahresrechnung und der Voranschlag sind gemäß § 36d Abs. 2 Tiroler Flurverfassungsgesetz in Verbindung mit der Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 lit. q Tiroler Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vom Substanzverwalter Norbert Happ erstellte Jahresrechnung 2016 und der vom Substanzverwalter Norbert Happ erstellte Voranschlag 2017 wurden von der

ersten Rechnungsprüferin Carmen Auer geprüft. Das entsprechende Formblatt gemäß § 36k Abs. 1 TFLG 1996 und ein ausführlicher Prüfbericht liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Zusammenfassung der empfohlenen Maßnahmen aus dem vorliegenden Prüfbericht:

- Führung des Kassajournals und Erstellung des Jahresabschlusses durch den Substanzverwalter, um Steuerberatungskosten einzusparen
- keine Tötigung von Zahlungen ohne Anweisung des Substanzverwalters und seines Stellvertreters gemäß § 36f Abs. 2 TFLG 1996
- Prüfung von Zahlungseingängen gemäß § 36f Abs. 2 TFLG 1996
- Installierung eines Kontrollsystems für den Holzbezug
- Abschluss eines Mietvertrages mit der bäuerlichen Schlacht- und Fleischgenossenschaft Axams regGenmbH
- Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung bzgl. Kilometergeld mit dem Waldaufseher

Abschließend empfiehlt die erste Rechnungsprüferin, Carmen Auer, wie bereits anlässlich der Rechnungsprüfung 2015 vorgetragen, zukünftig einen ausgeglichenen Jahresabschluss und Voranschlag anzustreben, weil das Vermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams bei Fortschreibung eines jährlichen Verlustes von EUR 93.000 (= Zuführung zum Gemeindebudget aus dem Substanzkonto) im Jahr 2020 zur Gänze aufgebraucht wäre.

zur Jahresrechnung 2016:

Anfangsbestand zum 1.1.2016 .....	412.768,31 €
Einnahmen 2016 .....	271.383,00 €
Ausgaben 2016 .....	322.499,32 €
Endbestand zum 31.12.2016.....	361.651,99 €
= Abgang 2016 .....	51.116,32 €

Unter der Berücksichtigung, dass die Gemeinde vom Substanzkonto den Betrag in der Höhe von 97.900,- € abgerufen hat, weist das Rechnungsjahr 2016 einen Abgang in der Höhe von 51.116,32 € auf.

zum Voranschlag 2017:

Gesamteinnahmen 2017 .....	260.500,00 €
Gesamtausgaben 2017 .....	316.500,00 €
Abgang 2017 .....	56.000,00 €

Unter der Berücksichtigung, dass die Gemeinde vom Substanzkonto den Betrag in der Höhe von 100.000,- € abrufen wird, weist der Voranschlag 2017 einen Abgang in der Höhe von 56.000,- € auf.

Beratung:

Substanzverwalter Norbert Happ nimmt zu den im Prüfbericht angeführten Maßnahmen/Empfehlungen Stellung und wird sich bemühen, diese aufgezeigten Kritikpunkte bestmöglich umzusetzen. Über den aktuellen Umsetzungsstand wird er den Gemeinderat dann informieren. Anmerkung des Schriftführers: Betreffend die Diskussion „km-

Geld Waldaufseher“ stellt sich nach Prüfung der Angelegenheit (erfolgte nach der Gemeinderatssitzung) der Sachverhalt wie folgt dar: Der Waldaufseher bezieht zurecht einen Betrag von Gemeinde und der Gemeindegutsagrargemeinschaft für die Abgeltung des km-Geldes. Korrekterweise ist jedoch das gesamte km-Geld vom Dienstgeber, sprich Gemeinde, auszubezahlen. Bisher war die Aufteilung 40 % Gemeinde und 60 % Gemeindegutsagrargemeinschaft. Um Gerüchten vorzubeugen wird noch angemerkt, dass der Waldaufseher schon seit vielen Jahren sehr gewissenhaft und lückenlos ein Fahrtenbuch führt.

#### **Antrag – Carmen Auer:**

Dem Substanzverwalter soll die Entlastung erteilt werden. Der vorliegenden Jahresrechnung 2016 und dem Voranschlag 2017 soll zugestimmt werden. Der Substanzverwalter soll beauftragt werden, die Jahresrechnung und den Voranschlag der Agrarbehörde vorzulegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

16 Ja

Substanzverwalter Norbert Happ hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

- |  |
|--|
| <p>7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;<br/>Bäuerliche Schlacht- und Fleischgenossenschaft Axams;<br/>Pachtvertrag Schlachthaus;<br/>70318/2016</p> |
|--|

#### Sachverhalt:

Das im Jahr 1998 von der Agrargemeinschaft Axams errichtete Betriebsgebäude für einen Schlachtbetrieb in Axams, Olympiastraße 60, wurde damals im Rohbauzustand der Schlachtgenossenschaft Axams als Betreiberin vermietet. Der mit 9.1.1998 datierte Mietvertrag wurde auf 10 Jahre, also bis 31.12.2007, abgeschlossen. Darin wurde ein jährlicher Mietzins von 12.000,- Schilling (872,10 €) festgesetzt. Auf eine Wertsicherung des Mietzinses wurde verzichtet. Nach Ablauf dieser Mietdauer ist eine Neuregelung vorgesehen. Das Finanzamt hat ab dem Jahre 2002 eine nachträgliche Erhöhung des Mietzinses auf € 1.300,- pro Jahr als Kompensierung für die einbehaltene Vorsteuer verlangt. Der vertragsmäßige Mietzins beträgt aber ursprünglich nur 872,10 €. Somit wurden seit 2002 jährlich um 427,90 € mehr bezahlt.

Im Zusammenhang mit einer fälligen Neuregelung des Mietvertrages ersucht die Schlachtgenossenschaft Axams nun um Nachlass des Mietzinses, da die Aufwandskosten jährlich die Erträge übersteigen und die Schlachteinrichtung weiterhin ein Angebot für hygienisch vorgeschriebene Schlachtungen der Tiere darstellen soll. Nur durch diese Einrichtung ist die Vermarktung der heimischen Fleischprodukte auf kurzem Wege gewährleistet.

Am 26.1.2016 hat der „alte“ Gemeinderat dazu folgenden Mehrheitsbeschluss gefasst:

*Mit der bäuerlichen Schlacht- und Fleischgenossenschaft soll ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden, wobei auf die Zahlung eines Mietzinses verzichtet werden soll. Der Vertrag soll unbefristet mit der Möglichkeit einer jährlichen Kündigung abgeschlossen werden. Sämtliche Erhaltungs- und Betriebskosten sind von der bäuerlichen Schlacht- und Fleischgenossenschaft zu tragen. Der Substanzverwalter soll beauftragt werden, in Absprache mit dem Gemeindeagrarausschuss den neuen Mietvertrag auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.*

Substanzverwalter Norbert Happ ist schon seit Längerem bemüht, in Absprache mit Rechtsanwalt Dr. Andreas Ruetz und Steuerberater Mag. Mario Plattner einen neuen Pachtvertrag auszuarbeiten. Aus der steuerrechtlichen Beurteilung geht nun hervor, dass ein Pachtzins nicht zu gering sein darf (*„...wobei ein Restrisiko der Nichtanerkennung seitens des Finanzamtes auf jeden Fall bestehen bleibt, insbesondere wenn der Pachtzins zu gering ausfällt.“*). Der Gemeinderatsbeschluss vom 26.1.2016 ist daher nicht umsetzbar (*„...wobei auf die Zahlung eines Mietzinses verzichtet werden soll.“*). Steuerrechtlich muss ein Pachtzins in angemessener Höhe festgelegt werden. Der Gemeinde steht es in ihrer Abgabenautonomie frei, Subventionen zu gewähren. Im konkreten Fall könnte der jährliche Pachtzins als Subvention wieder zurückfließen.

Am 7.3.2017 hat der Gemeindevorstand erneut darüber beraten. Weil der Beschluss vom 26.1.2016 steuerrechtlich nicht umsetzbar ist, wurde dem Gemeindevorstand empfohlen, diesen Beschluss aufzuheben. Darüber hinaus wurde dem Gemeinderat empfohlen, für die Verpachtung des Schlachthauses an die Bäuerliche Schlacht- und Fleischgenossenschaft Axams einen steuerrechtlich angemessenen jährlichen Mietzins festzusetzen, wobei dieser jährliche Mietzins auf die gesamte Vertragsdauer hin als laufende jährliche Subvention von der Gemeinde wieder zurückerstattet werden soll.

#### Beratung:

Harald Nagl erinnert in diesem Zusammenhang nochmals an seine Wortmeldungen bei der Gemeinderatssitzung am 26.1.2016, in welcher er die Problematik aufgezeigt hat. Die nun vorgeschlagene Regelung ist nach Ansicht von Harald Nagl „eine vorsätzliche Umgehung“ des Finanzamtes, wovon er warnt. Die Schlacht- und Fleischgenossenschaft ist nach wie vor ein Wirtschaftsbetrieb, und als solcher ist er auch zu behandeln. Für die Behauptung „der Betrieb sei nicht wirtschaftlich zu führen“ liegen schlichtweg keine Nachweise vor. Für Johann Zagajsek, MSD, ist die Bezeichnung Mietvertrag falsch, es ist nämlich ein Pachtvertrag. Dies sollte bei der Ausarbeitung des Vertrages berücksichtigt werden, weil das einen wesentlichen Unterschied im Hinblick auf die Instandhaltung und anderen Dingen bedeutet. Bgm. Christian Abenthung führt dazu aus, dass die Willensbildung des damaligen Gemeinderates eindeutig gewesen ist, nämlich, dass nach Möglichkeit auf die Zahlung eines Mietzinses verzichtet werden soll. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Genossenschaftsmitglieder sehr viel Eigeninitiative und Eigenleistung in diese Einrichtung gesteckt haben. Nun gilt es, diesen Mehrheitsbeschluss umzusetzen, weil sich die Sachlage seitdem nicht geändert hat. Betreffend die steuerrechtliche Angelegenheit verweist Bgm. Christian Abenthung auf die vorliegende Fachexpertise. Aus der steuerrechtlichen Beurteilung geht nur hervor, dass ein Pachtzins nicht zu gering sein darf (*„...wobei ein Restrisiko der Nichtanerkennung seitens des Finanzamtes auf jeden Fall bestehen bleibt, insbesondere wenn der Pachtzins zu gering ausfällt.“*). Das Restrisiko eines zu geringen Pachtzinses trägt ausschließlich die Schlacht- und Fleisch-

genossenschaft. Außerdem sind zwei Rechtsträger beteiligt. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft kassiert die Pacht und die Gemeinde gewährt eine Subvention. Auf Nachfrage von Carmen Auer teilt Bgm. Christian Abenthung mit, dass das Schlachthaus beim Finanzamt derzeit als „Unterabteilung“ der Gemeindegutsagrargemeinschaft geführt wird und der Substanzverwalter für sämtliche Steuererklärungen zuständig ist. Dies gilt es, steuerrechtlich zu bereinigen. Substanzverwalter Norbert Happ geht derzeit von einem jährlichen Pachtzins in Höhe von 900,- € aus und hofft, dass dieser Pachtzins vom Finanzamt als „angemessen“ akzeptiert wird. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher missfällt der Satz *„wobei dieser jährliche Mietzins auf die gesamte Vertragsdauer hin als laufende jährliche Subvention von der Gemeinde wieder zurückerstattet werden soll.“* Die Gemeinde sollte die Möglichkeit haben, die Subventionszahlungen bei Nichterfüllen bestimmter Punkte/Auflagen einzustellen. Ing. Adolf Schiener beendet die Diskussion damit, dass der Pachtvertrag noch in Ausarbeitung ist und dem Gemeinderat erst vorlegt wird. Natürlich soll in diesem Vertrag, wie bei allen Verträgen üblich, eine vorzeitige Kündigungsklausel aufgenommen werden. Eine vorzeitige Auflösung hätte logischerweise auch die Einstellung der Subventionszahlungen zur Folge. Über die Pachtdauer kann im Zuge der Beratung über den Pachtvertrag diskutiert werden. Vbgm. Martin Kapferer weist abschließend den Vorwurf von Harald Nagl („vorsätzliche Umgehung“) auf das Schärfste zurück.

#### **Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:**

Der vom Gemeinderat in dieser Sache am 26.1.2016 unter Tagesordnungspunkt 19 gefasste Beschluss soll aufgehoben werden. Für die Verpachtung des Schlachthauses an die Bäuerliche Schlacht- und Fleischgenossenschaft Axams soll ein steuerrechtlich angemessener jährlicher Pachtzins in Höhe von 900,- € festgesetzt werden, wobei dieser jährliche Pachtzins auf die gesamte Vertragsdauer hin als laufende jährliche Subvention von der Gemeinde wieder zurückerstattet werden soll.

#### **Abstimmungsergebnis:**

15 Ja

1 Nein (Harald Nagl)

1 Enthaltung (Johann Zagajsek, MSD)

#### Hinweis:

Ausdrücklich festgehalten wird, dass auf Anregung von Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher im den Gemeinderat noch vorzulegenden Pachtvertrag jedenfalls eine vorzeitige Kündigungsklausel aufzunehmen ist.

8. Festsetzung der Waldumlage 2017; AA/38874/2017
--

#### Sachverhalt:

Die Gemeinden werden gemäß § 10 Absatz 1 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, ermächtigt, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindeforstaufseher eine jährliche Umlage auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates

zu erheben. Gemäß § 10 Absatz 2 Tiroler Waldordnung 2005 hat der Gemeinderat den Gesamtbetrag der Umlage jährlich bis spätestens 1. April durch Verordnung festzusetzen. Gemäß § 10 Absatz 3 Tiroler Waldordnung 2005 ist der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage der Personalaufwand für Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr (Jahresaufwand) zugrunde zu legen. Gemäß § 10 Absatz 6 Tiroler Waldordnung 2005 ist der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage nach dem Verhältnis seines Anteiles an der Ertragswaldfläche in der Gemeinde zu ermitteln. Dabei kann für Wirtschaftswald ein Anteil von 50% des auf Wirtschaftswald entfallenden Anteils an den Gesamtkosten, für Schutzwald im Ertrag ein Anteil von 15% des auf Schutzwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten und für Teilwald im Ertrag ein Anteil von 50% des auf Teilwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Für 2017 errechnet sich demnach folgender Gesamtbetrag der Waldumlage:

Gesamtpersonalaufwand für den Gemeindewaldaufseher  
für das Jahr 2016..... 50.970,90 €

Ertragswaldfläche 1.019,82 ha  
davon: 411,61 ha Wirtschaftswald  
davon: 263,42 ha Schutzwald im Ertrag  
davon: 344,79 ha Teilwald im Ertrag  
Summe: 1.019,82 ha Ertragswaldfläche

Berechnung Hektarsatz:

Personalaufwand dividiert durch Ertragswaldfläche = Hektarsatz  
daher: 50.970,90 € dividiert durch 1.019,82 ha = 49,98 €

Umlage für Wirtschaftswald:

50 % des Hektarsatzes x Wirtschaftswaldfläche =  
auf den Wirtschaftswald umlegungsfähiger Betrag  
daher: 50 % von 49,98 € mal 411,61 ha = ..... 10.286,19 €

Umlage für Schutzwald im Ertrag:

15 % des Hektarsatzes x Schutzwaldfläche im Ertrag =  
auf den Schutzwald im Ertrag umlegungsfähiger Betrag  
daher: 15 % von 49,98 € mal 263,42 ha = ..... 1.974,87 €

Umlage für Teilwald im Ertrag:

50 % des Hektarsatzes x Teilwaldfläche im Ertrag =  
auf den Teilwald im Ertrag umlegungsfähiger Betrag  
50 % von 49,98 € x 344,79 ha = ..... 8.616,35 €

Gesamtbetrag der Waldumlage 2017 = 20.877,42 €

Hinweis:

Die Berechnung erfolgte aufgrund der vom Waldaufseher aktuell zur Verfügung gestellter Daten aus der Walddatenbank des Landes Tirol (Stand 15.2.2017).

### Rechtliche Beurteilung, Verfahrenstand:

Zum Thema „Vorschreibung Waldumlage“ liegt eine rechtliche Beurteilung des Dr. Andreas Ruetz vor (siehe beiliegendes Schreiben vom 14.12.2016). In dieser Beurteilung hat der Rechtsanwalt

- zur Frage der Verpflichtung der Vorschreibung einer Waldumlage,
- zum Umfang der Ermittlungen im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens, und
- zur Frage der Rückerstattung rechtskräftig vorgeschriebener Bescheide umfassend Stellung bezogen.

Bis zum Jahr 2008 hat die Agrargemeinschaft die gesamte Waldumlage bezahlt, sprich auch die Umlage der Privatwaldbesitzer und der Teilwaldberechtigten. Mit Beginn der „Agrar-Causa“ im Jahr 2009 hat die Agrargemeinschaft nur mehr die Umlage für den in ihrem Eigentum stehenden Wald bezahlt. Somit musste die Umlage den Privatwaldeigentümern und den Teilwaldberechtigten eigens vorgeschrieben werden (Anm.: Diese Vorgangsweise wäre gesetzlich immer schon so richtig gewesen.). Dafür waren aufwändige Erhebungen notwendig (u.a. Digitalisierung von alten Karten).

Inzwischen wurde die Waldumlage für die Jahre 2009 bis 2013 der Agrargemeinschaft, den Privatwaldbesitzern (ca. 182) und den Teilwaldberechtigten (ca. 308 Teilwälder, über 600 Teilwaldberechtigte) vorgeschrieben. Nur 3 Teilwaldberechtigte haben dagegen berufen. Diese Berufungen wurden aufgrund der Empfehlungen des Dr. Andreas Ruetz unlängst mittels Beschwerdeentscheidung als unbegründet abgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer die Beschwerdeentscheidung nicht akzeptieren und einen Vorlagenantrag an das Landesverwaltungsgericht Tirol stellen werden. Letztlich wird die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol für die Gemeinde Axams Richtungweisend sein, wie in Zukunft mit dem Thema „Vorschreibung einer Waldumlage“ umgegangen wird.

Am 7.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die Waldumlage 2017 laut vorliegendem Verordnungsentwurf festzusetzen.

### Beratung:

Bgm. Christian Abenthung erläutert nochmals ausführlich den Sachverhalt und übergibt anschließend AL Matthias Riedl das Wort, weil sich dieser schon seit längerem eingehender mit der Waldumlage beschäftigt hat und dazu eine Powerpoint-Präsentation vorbereitet hat. Anhand dieser Präsentation erklärt AL Matthias Riedl, wie die Waldumlage berechnet wird (Hektarsatz), welcher Anteil auf den Wirtschaftswald, auf den Schutzwald im Ertrag und auf den Teilwald entfällt. Von den insgesamt ca. 51.000,- € jährlichen Personalkosten für den Waldaufseher können aufgrund der Berechnung laut Tiroler Waldumlage höchstens ca. 21.000,- € auf Private und Teilwaldberechtigte umgelegt werden. Rund die Hälfte, nämlich ca. 10.200,- €, wird dabei der Gemeindegutsagrargemeinschaft vorgeschrieben, weil diese den größten Waldanteil betreffend den Wirtschaftswald und den Schutzwald im Ertrag besitzt. Dieses Geld fließt sozusagen vom Substanzkonto auf das Gemeindegutskonto und man kann von einer internen Verbuchung im Gemeindevermögen sprechen. Letztlich würden der Gemeinde jährlich rund ca. 10.600,- € entgehen, wenn die Waldumlage nicht vorgeschrieben wird. Allerdings ist der diesbezügliche Verwaltungsaufwand und Portokosten noch zu berücksichtigen (ca. 182 Privatwaldbesitzer, über 600 Teilwaldberechtigte = ebenso viele Abgabenbescheide).

Bis einschließlich das Jahr 2013 wurde die Waldumlage der Tiroler Waldordnung entsprechend vorgeschrieben. In Anbetracht der Masse an Abgabenbescheiden haben „nur“ drei Teilwaldberechtigte dagegen berufen. Diese Berufungen wurden inzwischen mittels Beschwerdeentscheidung als unbegründet abgewiesen. Zu diesen Beschwerdeentscheidungen wurde erneut berufen, indem der Vorlageantrag an das LVwG gestellt wurde. Die Entscheidung des LVwG wird vermutlich für die Gemeinde Axams Richtungweisend sein, wie in Zukunft mit dem Thema „Vorschreibung einer Waldumlage“ umgegangen wird. Die Waldumlage der Jahre 2014 bis 2016 wurde bis zum Vorliegen dieses Erkenntnisses daher noch nicht vorgeschrieben. Laut BAO hat die Abgabenbehörde dafür 5 Jahre Zeit. Die Gemeinde hat daher bisher keinen finanziellen Schaden erlitten bzw. etwas verabsäumt. Die den Abgabepflichtigen „versprochenen“ Gutschriften für die Jahre 2009 bis 2013 aufgrund falscher Berechnungsgrundlagen (Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen), kann es aufgrund der rechtlichen Beurteilung durch Dr. Andreas Ruetz nicht geben. Bgm. Christian Abenthung bedankt sich bei den Ausführungen von AL Matthias Riedl und schlägt vor, die Waldumlage 2017 fristgerecht bis 31.3. festzusetzen. Ansonsten würde die Gemeinde nämlich ex lege die rechtliche Grundlage – unabhängig von der noch ausstehenden Entscheidung des LVwG – für die Vorschreibung verlieren. Mit der Vorschreibung der Waldumlage 2014 bis 2017 soll jedoch noch abgewartet werden.

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, soll zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher wie folgt verordnet werden:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2017 mit 20.877,42 € festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 50.970,90 €. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.019,82 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 49,98 €.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

9. Grundverkauf (Kaufvertrag);  
Reinhard Riedl, Axams, Mailsweg 5;  
Erwerb einer ca. 131 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 2539/2 (Eigentümerin Gemeinde Axams, Öffentliches Gut) im Kreuzungsbereich Stadelbach/Kögelestraße;  
AA/39334/2017

#### Sachverhalt:

Martina Riedl, Gattin von Reinhard Riedl, ist Miteigentümerin des Grundstückes Nr. 2442/2 in Axams, Stadelbach 21. Westlich grenzt diese Liegenschaft an das Grundstück Nr. 2539/2 an (Eigentümerin Gemeinde Axams, Öffentliches Gut). Das Gemeindegrundstück ist bereits als Bauland (Wohngebiet) ausgewiesen.

Durch den Erwerb einer ca. 131 m<sup>2</sup> Teilfläche des Gemeindegrundstückes und anschließender Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 2442/2 hätten Martina Riedl und Reinhard die Möglichkeit, dort ein Einfamilienwohnhaus bauen zu können. Reinhard Riedl hat daher angesucht, diese Teilfläche um 400,- € je m<sup>2</sup> kaufen zu können. Der gesamte Kaufpreis würde somit 52.400,- € betragen.

Im Gemeindegrundstück Nr. 2539/2 verläuft eine Wasserleitung. Reinhard Riedl ist bereit, diese Wasserleitung auf seine Kosten umzulegen. Außerdem muss der Gemeindekanal, der in der Gemeindestraße Stadelbach liegt, um ca. 25 m in Richtung Westen verlängert werden. Wer die Kosten für die Kanalverlegungsarbeiten trägt, ist noch abzuklären. Da diese Gemeindestraße erst im Jahr 2015 komplett neu asphaltiert wurde, hat sich Reinhard Riedl bereit erklärt, den betreffenden Abschnitt nach Abschluss der Verlegearbeiten in der vollen Breite neu asphaltieren zu lassen.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 14.11.2016 neben der Festlegung der Bebauungsbestimmungen für das geplante Einfamilienwohnhaus auch über den Verkauf beraten. Der Ausschuss hat dem Verkauf um 400,- € je m<sup>2</sup> zugestimmt.

Inzwischen hat Reinhard Riedl einen Entwurf des Kaufvertrages vorgelegt.

Am 21.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, dem vorliegenden Kaufvertrag zuzustimmen.

#### Beratung:

Ing. Adolf Schiener regt an, dass sich die Gemeinde die Fläche für einen eventuellen künftigen Gehsteigbau nördlich der Kögelestraße südlich der besagten Teilfläche zurückbehalt. Damit die Gesamtfläche der zu verkaufenden Teilfläche mit 131 m<sup>2</sup> gleichbleibt und der Kaufvertrag nicht mehr abgeändert werden muss, soll die Teilfläche genau um diese Fläche nach Westen hin erweitert werden. Nach Möglichkeit sollte auch im Bereich des östlich angrenzenden Grundstückes eine Grenzbereinigung für einen eventuellen künftigen Gehsteigbau vorgenommen werden, weil es dieselben Eigentümer sind.

### **Antrag – Ing. Adolf Schiener:**

Dem vorliegenden Kaufvertrag zum Verkauf einer 131 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 2539/2 um 400,- € je m<sup>2</sup> soll zugestimmt werden. Ergänzend dazu sollen meine vorher angeführten Ausführungen für einen eventuellen künftigen Gehsteigbau an der Nordseite der Kögelestraße in diesem Kaufgeschäft noch berücksichtigt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

10. Grundkauf/Grundverkauf (Kaufvertrag)  
Gerhard Winkler, Max Haller und Gemeinde Axams;  
Kauf einer 17 m<sup>2</sup> großen Teilfläche von Gerhard Winkler und Verkauf einer 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche an Max Haller am Bachweg;  
VET/1325/2014

### Sachverhalt:

An der Nordseite des Bauernhauses des Max Haller in Axams, Bachweg 3 (Grundstück Baufläche 73), befindet sich die Mistlege des Max Haller. Diese Mistlege wurde im Jahre 1951 baubehördlich bewilligt. Auf Grund des Katasterplanes und auf Grund einer im Jahre 1988 vorgenommenen Vermessung ergibt sich, dass die Mistlege und die Zufahrt zur Mistlege auf Gemeindegrund (auf Grundstück Nr. 3177/5) und auf Grundstücken von Gerhard Winkler (auf den Grundstücken Nr. 101 und Baufläche 230) stehen.

Davon sind laut vorliegender Vermessungsurkunde der Neon ZT KG vom 22.8.2016 die folgenden Flächen betroffen:

- Zufahrt auf Grundstück Nr. 101 (Winkler) ..... 15 m<sup>2</sup>
- Zufahrt auf Grundstück Baufläche 230 (Winkler) ..... 2 m<sup>2</sup>
- Mistlege auf Grundstück Baufläche 230 (Winkler) ..... 10 m<sup>2</sup>
- Mistlege auf Grundstück Nr. 3177/5 (Gemeinde, Öffentliches Gut) ..... 23 m<sup>2</sup>

Seit dieser Sachverhalt bekannt ist, ist Max Haller auf der Suche nach einer Lösung. Zuletzt wurde die Sache im Bau- und Raumordnungsausschuss am 3.7.2014 behandelt. Der damalige Lösungsvorschlag von Gerhard Winkler ist inzwischen zum Teil überholt. Aktuell liegt folgender Lösungsvorschlag von Gerhard Winkler, der mit Max Haller abgesprochen ist, vor:

Die Gemeinde kauft von Gerhard Winkler

- die 15 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 101 sowie
- die 2 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Baufläche 230

zum Gesamtpreis von 3.400,- € zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 3177/5.

Die Gemeinde verkauft an Max Haller

- eine 23 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes 3177/5

zum Gesamtpreis von 3.400,- € zur Vereinigung mit dem Grundstück Baufläche 73.

Max Haller kauft von Gerhard Winkler

- eine 10 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Baufläche 230 sowie

- eine 5 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 105/2 zum Gesamtpreis von 3.000,- € zur Vereinigung mit dem Grundstück Baufläche 73.

Ein Entwurf des Kaufvertrages liegt den Sitzungsunterlagen bei.

Weil Gerhard Winkler auf einen für ihn geeigneten Flächenzuwachs besteht (mit der vorliegenden Teilung verliert er insgesamt 27 m<sup>2</sup>) und weil ein jahrelanger Konflikt endlich beigelegt werden kann, wenn er eine Ersatzfläche bekommt, soll die Gemeinde ihm eine Ersatzfläche anbieten (siehe dazu Bau- und Raumordnungsausschuss vom 3.7.2014). Gerhard Winkler möchte von der Gemeinde anstelle des damals vereinbarten Grundstückes Nr. 1938 (Pfarrer's Waldele) nun das Grundstück Nr. 1474 erwerben. Dieses Grundstück im Ausmaß von 389 m<sup>2</sup> grenzt westlich an seine Grundstücke im Bereich „Oagn“ (Flurname) an. Gerhard Winkler ist bereit, dafür 10,- bis 15,- je m<sup>2</sup> zu bezahlen.

Am 21.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, dem vorliegenden Kaufvertrag zuzustimmen. Darüber hinaus wurde dem Gemeinderat empfohlen, das Gemeindegrundstück Nr. 1474 um 15,- € je m<sup>2</sup> an Gerhard Winkler zu verkaufen.

Hinweis:

Für den Verkauf des Grundstückes Nr. 1474 müsste noch ein separater Kaufvertrag ausgearbeitet werden, wobei der Käufer Gerhard Winkler sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages verbundenen Kosten und Auslagen sowie die Kosten der Erstellung der Vermessungsurkunde (falls Vermessung des Grundstückes durch den Käufer erwünscht, ansonsten gilt Fläche laut Grundbuch) und sämtliche Beglaubigungskosten zu bezahlen hat.

Beratung:

Carmen Auer versteht, dass die Gemeinde in dieser Sache vermittelnd eingreift, um einen jahrelangen Konflikt zwischen Nachbarn zu lösen. Kein Verständnis hat sie jedoch dafür, dass darüber hinaus ein weiteres Gemeindegrundstück verkauft werden soll, weil es mit dem ursprünglichen Rechtsgeschäft in keinster Weise zusammenhängt. Carmen Auer warnt daher vor Folgewirkungen bei ähnlich gelagerten Tausch- und Kaufgeschäften. Harald Nagl und Ing. Adolf Schiener sehen solche Dinge immer anlassbezogen und sind Einzelfall abhängig. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher schließt sich der Argumentation ihrer Vorrednerin an und beendet letztlich die Diskussion mit den Worten „die Lösung sei für die Gemeinde sehr teuer erkauf“.

#### **Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

1. Dem vorliegenden Kaufvertrag zum Erwerb einer insgesamt 17 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 101 und Baufläche 230 von Gerhard Winkler sowie zum Verkauf einer 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3177/5 an Max Haller soll zugestimmt werden.
2. Darüber hinaus soll das Gemeindegrundstück Nr. 1474 im Ausmaß von 389 m<sup>2</sup> um 15,- € je m<sup>2</sup> an Gerhard Winkler verkauft werden, wobei der Käufer sämtliche

mit der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages verbundenen Kosten und Auslagen sowie die Kosten der Erstellung der Vermessungsurkunde (falls Vermessung des Grundstückes durch den Käufer erwünscht, ansonsten gilt Fläche laut Grundbuch), sämtliche Beglaubigungskosten und eine mögliche Immobilienvertragssteuer zu bezahlen hat.

**Abstimmungsergebnis:**

13 Ja

3 Nein (Carmen Auer, Dagmar Grohmann, Sylvia Hörtnagl)

1 Enthaltung (Johann Leitner)

11. Einlösen des Vorkaufsrechtes;  
Verkauf einer ca. 605 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3216/10 im Gewerbegebiet (derzeitige Eigentümer Martin Gstader und Peter Gstader) an die Holz knecht und Weiss Fliesen GmbH;  
AA/39336/2017

Sachverhalt:

Martin Gstader und Peter Gstader sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 3216/10 in EZ 2119 (Gewerbegebiet). Bekanntlich soll eine 605 m<sup>2</sup> große Teilfläche dieses Grundstückes an die Holz knecht und Weiss Fliesen GmbH veräußert werden.

Im Grundbuch scheint im C-Blatt dieser Liegenschaft unter CLNR 6a ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Axams auf. Im Namen der Holz knecht und Weiss Fliesen GmbH er sucht der Vertragsverfasser, Rechtsanwalt Mag. Norbert Tanzer, die Gemeinde, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten. Gleichzeitig wird der Gemeinde jedoch wiederum ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Am 21.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, unter der Bedingung, dass der Gemeinde wiederum ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten.

**Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Unter der Bedingung, dass der Gemeinde wiederum ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, soll betreffend die Liegenschaft EZ 2119 (C-Blatt unter CLNR 6a), auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes laut Beschlussvorlage des Rechtsanwaltes Dr. Norbert Tanzer verzichtet werden.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

12. Jugendarbeit im westlichen Mittelgebirge (JiM);  
Gründung eines Vereines laut Beschluss des Planungsverbandes Westliches Mittelgebirge vom 6.3.2017;  
70304/ZEN/17869/2014

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 und 2016 haben sich Vertreter aus dem Bereich Politik, Verwaltung und Jugendarbeit in Begleitung der Tiroler Jugendgemeindeförderung mit der Erstellung eines Konzeptes für gemeindeübergreifende Jugendarbeit im westlichen Mittelgebirge zusammengetan. Nach mehreren Workshops, Diskussionen, Arbeitsphasen, Interviews und Befragungen konnte hier ein Modell entwickelt werden, wie Jugendarbeit im ländlichen Raum gemeindeübergreifend funktionieren kann. Ergebnis ist das nun vorliegende JiM-Konzept. Auf der Basis der professionellen Standards Offener Jugendarbeit der Plattform Offene Jugendarbeit Tirols wurde ein auf die Region zugeschnittenes Basis-konzept entwickelt, welches ausbau- und zukunftsfähig ist. Erfreulich ist vor allem, dass alle Ebenen – von den Jugendlichen bis hin zu den Jugendarbeitern, den Politiker und der Verwaltung – miteinbezogen werden konnten.

Am 6.3.2017 wurde das Konzept im Planungsverband vorgestellt. Zusammengefasst hat sich der Planungsverband für das Vereinsmodell entschieden, indem Folgendes vereinbart wurde:

- a) Gründung eines Vereins für die Jugendarbeit im westlichen Mittelgebirge
- b) Die Gemeinden übertragen dem Verein mittels Kooperationsvereinbarung die Jugendarbeit
- c) Der Vereinsvorstand wird aus den Reihen der teilnehmenden Gemeinden gestellt. Jede Gemeinde nominiert aus dem Gemeinderat ein Mitglied.
- d) Die Finanzierung erfolgt derart, dass die gesamten Personal-, Miet- und Betriebskosten abzüglich der Landesförderungen für das Personal auf die Gemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt werden.
- e) Für den Beginn wird für den Personalaufwand eine Obergrenze von 100.000 Euro eingezogen. Die Aufteilung der Arbeitsstunden und die Öffnungszeiten werden durch den Verein organisiert und festgelegt. Hinzu kommt noch der Sachaufwand (Miet- und Betriebskosten).
- f) Arbeitgeber ist der Verein.
- g) Die Leiterin, Mag. Simone Unterweger, wird auf Basis dieser Vorgaben noch eine Aufstellung beibringen, wie hoch die Kosten pro Einwohner sind.
- h) Es ist dazu ein Beschluss des Gemeinderates zu fassen.

Am 21.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, der Vereinsgründung und der Kooperationsvereinbarung – wie im Sachverhalt von a) bis h) angeführt – zuzustimmen. Darüber hinaus wurde dem Gemeinderat empfohlen, dass die Nominierung des Vorstandsmitgliedes seitens der Gemeinde Axams durch den Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie vorgenommen wird.

Beratung:

Sylvia Hörtnagl informiert, dass in Axams eine Anlaufstelle, und zwar das Büro der Jugendkoordinatorin (Räumlichkeiten im Gemeindehaus, 2. OG) geplant ist. Dennoch

sollte Axams als Standort nicht außer Acht gelassen werden, sollte sich die Möglichkeit dazu ergeben (z.B. im Bereich des Freizeitentrums, mobile Jugendarbeit). Bgm. Christian Abenthung informiert, dass derzeit mit dem Land die Personalförderung abgeklärt wird. Es ist anzunehmen, dass das Land – so wie bisher – 50 % der Personalkosten trägt. In Summe kommt es für Axams nicht teurer oder billiger, jedoch werden die ehemaligen Flax-Räumlichkeiten im Vereinshaus für eine anderweitige Nutzung frei. Sollte Natters auch mitmachen (derzeit noch offen) würde es Axams sogar günstiger als bisher kommen, so Bgm. Christian Abenthung.

#### **Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Der Vereinsgründung und der Kooperationsvereinbarung – wie im Sachverhalt von a) bis h) angeführt – soll zugestimmt werden. Die Nominierung des Vorstandsmitgliedes seitens der Gemeinde Axams soll durch den Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie vorgenommen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

13. Antrag Zukunft Axams – Die Grünen vom 13.3.2017;  
Reduktion der Eintrittspreise (Sommersaisonkarten) im Freizeitzentrum Axams;  
AA/36243/2016

#### Sachverhalt:

Über den ersten, ursprünglich am 12.7.2016 eingebrachten Antrag, hat der Gemeindevorstand zuletzt in seiner Sitzung am 7.3.2017 beraten. Dabei hat Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher im Namen ihrer Fraktion diesen Antrag zurückgezogen. Gleichzeitig hat sie aber mitgeteilt, dass ihre Fraktion einen alternativen Antrag einbringen wird, der technisch und administrativ auch umsetzbar ist. Der neue Antrag ist am 13.3.2017 im Gemeindeamt eingelangt. Entgegen dem ursprünglichen Antrag sollen nun die Sommersaisonkarten und nicht Einzeltickets ermäßigt an Einheimische ausgegeben werden. Bezüglich der Ermäßigungen gibt es zwei Vorschläge:

- Reduzierung der Sommersaisonkarten für einheimische Kinder und Jugendliche um 30 % oder
- Reduzierung der Sommersaisonkarten für die einheimische Bevölkerung um 20 %

Am 21.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten und abweichend von den beiden Vorschlägen der Fraktion ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN dem Gemeinderat Folgendes empfohlen:

Vorerst beschränkt auf die heurige Sommersaison sollen die Sommersaisonkarten um 20 % ermäßigt ausgegeben werden. Die Ermäßigung gilt nur für mit Hauptwohnsitz in Axams gemeldete Personen und für nachstehenden Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)
- Menschen mit Behinderung mit gültigem Behindertenausweis
- Senioren (ab 62 Jahren in Anlehnung an die ÖBB Vorteilscard)

## Beratung:

Bgm. Christian Abenthung berichtet von der Beratung im Gemeindevorstand, der sich letztlich einstimmig für Ermäßigungen ausgesprochen hat, weil die Gemeinde Axams für das Schwimmbad sehr viel zahlt. Der neue Vorschlag wird zudem als technisch und administrativ umsetzbar erachtet, indem die Gemeinde (Meldeamt) Gutscheine ausgibt und das Freizeitzentrum die gewährten Ermäßigungen dann der Gemeinde in Rechnung stellt. Norbert Happ ist erfreut, dass nach zahlreichen Jahren und Anläufen endlich Ermäßigungen für Einheimische vorgesehen sind, noch dazu, wenn Senioren und Menschen mit Behinderung bei den begünstigten Tarifen auch Berücksichtigung finden. Für Marco Rupprich ist die Evaluierung nach dem Sommer wichtig, um zu wissen, wie die Aktion von der Bevölkerung tatsächlich angenommen wurde (z.B. wie viele Sommersaisonkarten wurden mehr verkauft als in den Vorjahren, etc.). Harald Nagl spricht sich gegen Ermäßigungen in einem ohnehin schon defizitären Betrieb aus. Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis. Außerdem sind Ermäßigungen ausschließlich für Ortsansässige EU-widrig, weil diskriminierend, so Harald Nagl, und verweist dazu auf aktuelle gerichtliche Erkenntnisse. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher klärt auf, dass Ermäßigungen, die nur Einheimischen gewährt werden sollen, prinzipiell verboten sind. Durch objektive Gründe wie der Erhalt der örtlichen Sozialstruktur könnten sie aber gerechtfertigt werden und müssen verhältnismäßig sein. Wenn Einheimische spezielle Steuern oder Gebühren zahlen, um zum Beispiel den Betrieb eines Hallenbades zu finanzieren (ist im gegenständlichen Fall bekanntlich gegeben), ist ein ermäßigter Eintrittspreis wohl gerechtfertigt, so Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher. Mit der Ermäßigung der Sommersaisonkarten könnte ein lang ersehnter Wunsch der Axamer Bevölkerung erfüllt werden, glaubt Carmen Auer. Aufsichtsratsvorsitzender Ing. Adolf Schiener ist überzeugt, dass die aktuellen Tarife im Vergleich zu anderen Hallenbädern nicht übersteuert sind. Wenn es jedoch der politische Wille sein soll, vergünstigte Tickets für Einheimische auszugeben, wird er sich dagegen nicht verschließen. Ing. Adolf Schiener liegen Zahlen vom letzten Jahr vor. Es wurden insgesamt (ohne Einschränkung auf Einheimische) 175 Sommersaisonkarten an Kinder ausgegeben, 8 an Jugendliche und 13 an Senioren. Bgm. Christian Abenthung ist verwundert über den „Kniefall vor der EU“ von Harald Nagl, weil gerade die FPÖ die EU-kritischste Partei ist und verweist in dieser Sache nochmals auf die Ausführungen der Vizebürgermeisterin.

### **Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Vorerst beschränkt auf die heurige Sommersaison sollen die Sommersaisonkarten um 20 % ermäßigt ausgegeben werden. Die Ermäßigung gilt nur für mit Hauptwohnsitz in Axams gemeldete Personen und für nachstehenden Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)
- Menschen mit Behinderung mit gültigem Behindertenausweis
- Senioren (ab 62 Jahren in Anlehnung an die ÖBB Vorteilscard)

Nach Ablauf der Sommersaison ist die Aktion zu evaluieren, um über künftige Ermäßigungen absprechen zu können.

### **Abstimmungsergebnis:**

16 Ja

1 Nein (Harald Nagl)

14. Antrag Zukunft Axams – Die Grünen vom 20.12.2016;  
Vernetzung der Wirtschaftstreibenden in der Gemeinde Axams;  
AA/38218/2016

Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatssitzung am 20.12.2016 hat die Fraktion Zukunft Axams – Die Grünen einen Antrag betreffend „Vernetzung der Wirtschaftstreibenden in der Gemeinde Axams“. Wörtlich heißt es im Antrag wie folgt:

*Der Gemeinderat wolle beschließen:*

*"Der Bürgermeister wird beauftragt, die Wirtschaftstreibenden in der Gemeinde Axams zu einem informellen Vernetzungstreffen mit den GemeinderätInnen einzuladen. Die MandatarInnen der Gemeinde Axams sollen die in der Gemeinde Axams tätigen Unternehmerinnen und Ihre Anliegen aus erster Hand kennenlernen, Informationen austauschen und mögliche Entwicklungsperspektiven diskutieren."*

*Der Antrag möge dem Gemeindevorstand zugewiesen werden. Gem. § 48 Abs. 4 TGO wird die Beiziehung der Erstantragstellerin zur Vorberatung über den Antrag verlangt.*

*Begründung:*

*In der Gemeinde Axams sind Unternehmerinnen aus den unterschiedlichsten Branchen und in unterschiedlichen Betriebsgrößen tätig. Die GemeinderätInnen sollen diese Unternehmerinnen kennenlernen und sich über deren Anliegen aus erster Hand informieren und sich einen Eindruck über die Problemstellungen, Entwicklungspläne und sonstigen Fragestellungen verschaffen. Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der Gemeindeführung und der lokalen Wirtschaft soll institutionalisiert werden.*

Am 7.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber wie folgt beraten, jedoch keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen:

*„Bgm. Christian Abenthung informiert, dass sich die Axamer Wirtschaft neu aufgestellt hat. Obmann ist Walter Mair, der für April dieses Jahres ein Treffen aller Axamer Wirtschaftstreibenden samt Gemeinderat plant. Dieses Treffen könnte der erste Schritt zur Vernetzung sein, so Bgm. Christian Abenthung. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte jedoch, dass die Gemeinde auf die Wirtschaftstreibenden zugeht, sprich die Gemeinde/Bürgermeister einlädt und verweist dazu auf ihren Antrag. Sie stellt sich vor, dieses Vernetzungstreffen im Foyer des Gemeindehauses abzuhalten. Für Bgm. Christian Abenthung erweckt diese Vorgangsweise den Anschein, dass sich die Grünen auf die Fahne heften wollen, das Vernetzungstreffen mit der Axamer Wirtschaft inszeniert zu haben und spricht daher von einem parteipolitisch motivierten Antrag. Abschließend ergibt sich aus der weiteren Diskussion, dass der Gemeindevorstand aus diesem Grund keine Empfehlung ausspricht, sondern der Gemeinderat darüber zu diskutieren hat.“*

Beratung:

Nach reiflicher Überlegung hat Bgm. Christian Abenthung seine im Gemeindevorstand vertretene Meinung geändert. Er schlägt daher vor, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

men und das Vernetzungstreffen unpolitisch auf offizielle Einladung des gesamten Gemeinderates im Foyer des Gemeindehauses abzuhalten. Harald Nagl stellt als stellvertretender Landesobmann der freien Wirtschaft (= Gegenteil der Zwangswirtschaft) fest, dass sich nicht die Axamer Wirtschaft neu aufgestellt hat, sondern lediglich der ÖVP Wirtschaftsbund. Der ÖVP Wirtschaftsbund wiederum ist nicht die Axamer Wirtschaft, so Harald Nagl. Bgm. Christian Abenthung klärt Harald Nagl über sein Missverständnis auf. Tatsache ist, dass die Axamer Wirtschaft im Begriff ist, sich in Form eines Vereines neu aufzustellen. Diesem Verein werden Vertreter aller Fraktionen angehören und ist daher als unpolitisch zu sehen. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher ist über den Meinungsumschwung des Bürgermeisters erfreut. Als beleidigend hat sie aber empfunden, dass der Bürgermeister und andere Gemeindevorstände den Antrag zuvor als „politisch motiviert“ und „die Grünen wollen sich das Wirtschaftsthema an die Fahne heften“ abqualifiziert haben. Alle Anträge, die im Gemeinderat eingebracht werden, stammen von politischen Fraktionen. Es geht einfach darum, gute Ideen und Vorschläge unters Volk zu bringen, so Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher. Es ist nicht verwerflich, wenn ihre Fraktion viele guten Ideen hat und diese auch im Gemeinderat in Form von Anträgen einbringt.

#### **Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Dem vorliegenden Antrag zur Abhaltung eines Vernetzungstreffens soll zugestimmt werden. Das Treffen soll im Foyer des Gemeindehauses abgehalten werden. Die Einladung erfolgt auf offiziellem Briefpapier der Gemeinde Axams durch den Gemeinderat. Damit ist gewährleistet, dass die Veranstaltung auf Initiative der Fraktion ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN organisiert wird, jedoch nicht politisch geprägt ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

15. Mietvertrag Wohnung Gemeindehaus;  
Birgit Bobnar, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12 Top 2;  
Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Top 2;  
70304/VET/0204/2008

#### **Sachverhalt:**

Birgit Bobnar ist seit 1.7.2008 Mieterin der Wohnung Top 2 im Gemeindehaus. Das Mietverhältnis wurde bereits zwei Mal um drei Jahre verlängert, zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.5.2014. Es endet daher mit 30.6.2017.

Birgit Bobnar möchte mit ihrem Ehemann Viktor und ihrem Sohn Simon weiterhin in der Wohnung bleiben. Sie hat daher um eine Verlängerung des Mietvertrages gebeten (siehe Ansuchen).

Am 7.3.2017 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, den Mietvertrag mit Birgit Bobnar um befristet auf weitere 3 Jahre, sohin bis zum Ablauf des 30.6.2020, zu verlängern.

### **Antrag – Bgm. Christian Abenthung:**

Der Mietvertrag mit Birgit Bobnar (Wohnung Top 2 im Gemeindehaus) soll erneut befristet um 3 Jahre, sohin bis zum Ablauf des 30.6.2020, verlängert werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

16. Vorlage des Berichtes des Landesrechnungshofes über die Gemeinden Axams, Birgitz, Götzens und Grinzens mit Schwerpunkt Gemeindekooperationen an den Gemeinderat (gem. § 7 Abs. 4 Tiroler Landesrechnungshofgesetz); AA/34763/2016;

Sachverhalt:

#### Prüfungsauftrag

Der LRH ordnete am 25.5.2016 eine Prüfung der Gemeinden Axams, Birgitz, Götzens und Grinzens mit dem Schwerpunkt Gemeindekooperationen an. Die Einschau fand in der Zeit vom 31.5. bis 23.6.2016 in den Räumlichkeiten der vier Gemeinden durch zwei Prüfer statt. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen zog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) in die Prüfung mit ein.

#### Schwerpunkte der Prüfung

Die gegenständliche Prüfung ist als Querschnittsprüfung angelegt, wobei der LRH die bestehenden Gemeindekooperationen unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Lage der vier Gemeinden möglichst umfassend darzustellen versuchte. Die Kooperationen bezogen sich auf solche, an denen zumindest zwei Gemeinden beteiligt waren. Nicht berücksichtigt wurden Kooperationen einer Gemeinde mit einer privaten oder juristischen Person. Der Prüfung wurden auch die Verrechnungen zwischen den Gemeinden unterzogen.

Der LRH legte seinen Fokus auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf organisatorische Rahmenbedingungen sowie die finanziellen Gebarungen der vier Gemeinden.

Zur Bewertung und Beurteilung der Verwaltungsorganisation, des Haushalts und des Schuldenstandes bediente sich der LRH der im kommunalen Sektor etablierten KDZ3-Kennzahlen, welche er für die vier Gemeinden errechnete und grafisch gegenüberstellte. Die für einzelne Berechnungen herangezogenen Einwohnerzahlen ergeben sich nach § 9 Abs. 9 FAG 2008.

#### Prüfungszeitraum:

Die gegenständliche Prüfung umfasste insbesondere die Finanzjahre 2013 bis 2015. Für Kennzahlenvergleiche und -analysen wählte der LRH einen Zeitraum von fünf Jahren (2011 bis 2015), um eine längerfristige Entwicklung erkennen zu können.

#### Prüfungsablauf

Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die Bediensteten der geprüften Einrichtungen und der betroffenen

Landesdienststellen erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.

Der LRH legte im Rahmen der Schlussbesprechung am 3.10.2016 den vier Bürgermeistern der geprüften Gemeinden die wesentlichen Berichtsfeststellungen dar. Sie erhielten in weiterer Folge das vorläufige Ergebnis der Prüfung schriftlich zugesandt und die Möglichkeit, hierzu innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen.

#### Äußerungen der Gemeinden

Die Gemeinden Axams, Birgitz und Grinzens machten von diesem Recht im Gegensatz zur Gemeinde Götzens, die hierauf verzichtete, Gebrauch. Der LRH bezieht gemäß § 7 Abs. 3 LRHG die Äußerungen der Gemeinden in seine Erwägungen mit ein, soweit diese Bezug auf Empfehlungen, Anregungen und Kritikpunkte des LRH nehmen. Die Äußerungen im vollen Umfang sind dem Bericht als Beilage angefügt.

#### Anmerkungen zur Äußerung der Gemeinde Axams

Die Äußerung der Gemeinde Axams war sehr ausführlich. Da diese nur bedingt auf das vorläufige Prüfungsergebnis Bezug nimmt, sieht der LRH – auch im Sinne einer leichteren Lesbarkeit – aus folgenden Gründen von einer vollständigen Einarbeitung in den Bericht ab.

Der LRH betrachtet die Sachverhalte vergangenheitsbezogen, während die Gemeinde Axams ihren Fokus auf die Zukunft richtete. Im Bericht des LRH erstrecken sich die Kennzahlenvergleiche auf den Zeitraum 2011 bis 2015, die Äußerung der Gemeinde Axams nimmt hingegen Bezug auf den Schuldenstand per 31.12.2016 und den Voranschlag 2017. Diese Daten bzw. Unterlagen standen dem LRH im Zuge seiner Prüfung nicht zur Verfügung und konnten daher im Bericht nicht berücksichtigt werden.

Aus berichtsökonomischen Gründen gibt der LRH im Berichtspunkt 2 „Allgemeines zu den geprüften Gemeinden“ lediglich einen kurzen Überblick über die allgemeine Situation aller vier geprüften Gemeinden. Die Gemeinde Axams teilt in ihrer Äußerung grundsätzlich die Einschätzung des LRH, ergänzt diese aber mit weitergehenden, erklärenden Ausführungen.

Die im Berichtspunkt 3 „Haushalts- und Finanzanalyse“ verwendeten Kennzahlen beziehen sich – wie erwähnt – auf die KDZ-Kennzahlen. Sie sind für alle Gemeinden gleich berechnet und enthalten daher nicht die Zins- und Tilgungszahlungen für die ausgelagerten Unternehmen und Verbände. Der LRH berücksichtigte diese Zahlungen im Berichtspunkt 4.5 „Erweiterter Schuldenbegriff“.

Der LRH verweist hinsichtlich der vollständigen Äußerung der Gemeinde Axams auf die Berichtsbeilage.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind die Berichte des LRH an den Gemeinderat vorzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Für jeden Gemeinderat ist ein Belegexemplar des Landesrechnungshofberichtes bei den Sitzungsunterlagen aufzulegen.

Beratung:

Carmen Auer versteht nicht, dass der LRH vor der Vorlage des Berichtes an den Gemeinderat den Bericht im Internet veröffentlicht hat. Auf Seite 3 des Berichtes steht nämlich wortwörtlich „*Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen.*“ Der

LRH hat somit die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten. Verärgert ist Carmen Auer darüber, dass der Gemeinderat erst durch die mediale Berichterstattung über das Vorliegen des Berichtes erfahren hat. Inhaltlich äußert sich Carmen Auer zum viel diskutierten Thema „Überstundenanhäufung/Urlaubshortung“. Künftig darf es einfach nicht mehr vorkommen, dass zwischen dem Bürgermeister und einem Bediensteten derartige Vereinbarungen mündlich getroffen werden, die dann Jahre später mithilfe einer sondervertraglichen Konstellation durch eine Fraktionsmehrheit im Gemeinderat (konkret die damalige Bürgermeisterliste) abgesegnet werden. Bezüglich der Bezifferung, ob dadurch der Gemeinde ein finanzieller Schaden entstanden ist, wo es unterschiedliche Meinungen gibt, sieht Carmen Auer den Überprüfungsausschuss gefordert, sich die Sache anzuschauen und die entsprechenden Berechnungen anzustellen. Für Harald Nagl ist diese Sache sowieso noch nicht abgeschlossen. Er meint, dass letztlich die Gerichte darüber entscheiden werden. Letztlich sorgt nur dieses Thema im knapp 100 Seiten umfassenden Bericht für Diskussion. Erst nachdem der Überprüfungsausschuss seine Berechnungen dazu angestellt hat, kann sich der Gemeinderat damit befassen, beendet Bgm. Christian Abenthung die Diskussion. Festhalten möchte Bgm. Christian Abenthung aber schon, dass es für die damals gewählte Vorgangsweise Mehrheitsbeschlüsse im Gemeinderat gegeben hat.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde somit der Bericht des LRH dem Gemeinderat vorgelegt und zur Kenntnis gebracht.

#### Zusatz zur Tagesordnung:

17. Freizeitzentrum Axams GmbH & CO KG;  
Rahmenerhöhung am Kontokorrentkredit für die laufenden Geschäfte;  
AA/39606/2017

#### Sachverhalt:

Der Aufsichtsrat der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG hat am 23.3.2017 darüber beraten und dem Gemeinderat empfohlen, der dauerhaften Rahmenerhöhung am Kontokorrentkredit für die laufenden Geschäfte von 150.000,- € auf 250.000,- €, befristet auf 2 Jahre, bei der Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge zuzustimmen. Damit verbunden ist, dass der Geschäftsführer künftig diesen Rahmen nicht mehr überziehen darf.

#### Beratung:

Der Aufsichtsratsvorsitzende Ing. Adolf Schiener informiert, dass das Freizeitzentrum für den laufenden Betrieb einen Betriebsmittelkredit hat. Damit werden verschiedene Zahlungsspitzen (z.B. Ausbezahlung der doppelten Monatsgehälter) abgedeckt. Dieser bestehende Kontokorrentkredit mit der Höhe von 150.000,- € ist nun ausgelaufen. Der Aufsichtsrat hat vorgeschlagen, diesen Kontokorrentkredit befristet auf weitere Jahre zu verlängern und gleichzeitig den Rahmen auf 250.000,- € zu erhöhen. Bedingung ist jedoch, dass der Geschäftsführer diesen Rahmen im Vergleich zu bisher nicht mehr überziehen darf. Die Erhöhung begründet Ing. Adolf Schiener unter anderem auch damit, dass bestimmte zugesagte Förderungen im Zusammenhang mit dem Schwimmbadzubau erst einlangen. Außerdem ist bei den bisherigen Überziehungen der Zinssatz höher

gewesen als es künftig beim höheren Kontokorrentkredit sein wird. Carmen Auer möchte den Sollzinssatz wissen. Von der Aufsichtsratssitzung weiß sie, dass der Sollzinssatz aktuell 2,00 % ist und dass die Raiffeisenbank für die Zur-Verfügung-Stellung der Rahmenüberziehung derzeit kein Entgelt verlangt. Aus Bankkreisen weiß sie auch, dass derzeit für öffentliche Unternehmen ein Sollzinssatz von 1,25 % marktüblich ist. Dahingehend sollen die Verhandlungen mit der Raiffeisenbank geführt werden, so Carmen Auer. Sie würde auch befürworten, zumindest ein weiteres Vergleichsangebot (z.B. von der auch ortansässigen Sparkasse) einzuholen. Unabhängig davon wird Carmen Auer bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mitstimmen, weil sie sich in Bankgeschäften als Bankangestellte für befangen erklärt. Da der Geschäftsführer der Raiffeisenbank derzeit auf Urlaub ist, konnte Ing. Adolf Schiener diese Information nicht mehr bis zur Sitzung einholen. Er bittet daher den Bürgermeister, diesbezüglich Gespräche mit der Bank zu führen, um den bestmöglichen Sollzinssatz zu bekommen. Für Johann Leitner ist die Sache undurchsichtig. Erst vor ein paar Monaten wurde einer Rahmenerhöhung am Baukonto zugestimmt. Als Begründung wurde angegeben, dass zugesagte Förderungen noch nicht eingelangt sind. Nun soll wiederum einer Rahmenerhöhung mit derselben Begründung für ein anderes Konto zugestimmt werden. Außerdem erscheint ihm die Rahmenerhöhung auf 250.000,- € als zu hoch. Dazu erklärt Ing. Adolf Schiener, dass das Baukonto mit 31.7.2017 ausläuft und laut Auskunft des Geschäftsführers mit diversen Eingängen abgedeckt werden kann. Ausständig sind dann noch die Landesförderungen und die KPC-Förderungen in Summe von ca. 78.000,- €. Carmen Auer beendet die Diskussion mit der Wortmeldung, dass der Aufsichtsrat künftig vom Geschäftsführer laufend über den aktuellen Stand des Kontokorrentkredits informiert wird und somit die Kontrolle gewährleistet ist.

#### **Antrag – Ing. Adolf Schiener:**

Der Gemeinderat soll der Rahmenerhöhung am Kontokorrentkredit für die laufenden Geschäfte, aufgenommen bei der Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge, von derzeit 150.000,- € auf künftig 250.000,- €, befristet auf 2 Jahre, zustimmen. Bezüglich der Konditionen soll der Bürgermeister mit der Raiffeisenbank noch in Verhandlung treten, um einen Sollzinssatz im Bereich von 1,25 % zu bekommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

15 Ja

1 Nein (Johann Leitner)

Carmen Auer hat wegen Befangenheit (Hypo-Bankangestellte) nicht mitgestimmt.

#### **18. Personalangelegenheiten;**

jeweils Dienstverträge;

a) Barbara Haselwanter, Kassierin – Sekretärin Bau- und Recyclinghof

AA/38867/2017

b) Manuel Riedl, Gemeindearbeiter bzw. Reinigungskraft;

AA/39082/2017

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Die Dienstverträge mit Barbara Haselwanter und Manuel Riedl wurden beschlossen.

19. Personalangelegenheiten;  
jeweils Verlängerung des Dienstverhältnisses (Aufheben der Befristung);
- a) Evelyn Annewanter, Assistentzkraft Kindergarten;  
AA/34613/2016
  - b) Mario Bachlechner, Assistentzkraft Schülerhort;  
AA/34610/2016
  - c) Sarah Freisinger, Gemeindeverwaltung;  
AA/36112/2016
  - d) Helmut Hösel, Recyclinghofleiter;  
AA/37986/2016

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Die Dienstverhältnisse mit Evelyn Annewanter, Mario Bachlechner, Sarah Freisinger und Helmut Hösel wurden auf unbestimmte Zeit verlängert.

20. Personalangelegenheiten;  
jeweils einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses (Übertritt zum slw);
- a) Ingrid Braitto, Assistentzkraft;  
AA/12352/2014
  - b) Claudia Klotz, Assistentzkraft;  
70304/PER/0186/2013
  - c) Viktoria Pfuertscheller, pädagogische Fachkraft;  
AA/30809/2015

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Der einvernehmlichen Auflösung der Dienstverhältnisse mit Ingrid Braitto, Claudia Klotz und Viktoria Pfuertscheller wurde zugestimmt.

21. Personalangelegenheit;  
Monika Dollinger, Reinigungskraft;  
einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses (Pensionierung);  
70304/PER/0070/2008

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit Monika Dollinger wurde zugestimmt.

## 22. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Christian Abenthung informiert den Gemeinderat sehr ausführlichen über aktuelle Berechnung und Kennzahlen zum Altersheim Haus Sebastian. Der Vergleich mit dem Benchmark stellt dem Altersheimverband Westliches Mittelgebirge kein gutes Zeugnis aus. Es besteht Handlungsbedarf, um den Verband wieder auf eine solide wirtschaftliche Basis zu stellen. In diesem Zusammenhang berichtet Bgm. Christian Abenthung auch über die aktuelle Einwohnerzahl von Axams sowie über die Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre (1997: 4.037 HWS, 2002: 5.315 HWS, 2007: 5.389 HWS, 2012: 5.606, Stand 27.3.2017: 5.946 HWS). Der Eindruck, dass Axams wächst, täuscht nicht und ist nun mit Zahlen belegt, so Bgm. Christian Abenthung.

Bgm. Christian Abenthung bringt im Namen der Fraktion „Gemeinsam für Axams“ einen Antrag betreffend „Verbesserung der Parkplatzsituation im Dorfkern/Dorfzentrum hinsichtlich der Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen auf dem Gemeindegrundstück Nr. 2413/3 in der Lizumstraße (ehemals alte Postgarage)“ ein (siehe Beilage 2 dieser Niederschrift). Der Antrag wird zur Vorberatung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Bgm. Christian Abenthung bringt im Namen der Fraktion „Gemeinsam für Axams“ einen Antrag betreffend „Kindergarten Pavillon (vorübergehend untergebracht im Vereinshaus) als neuer Standort für die öffentliche Bücherei Axams“ ein (siehe Beilage 3 dieser Niederschrift). Der Antrag wird zur Vorberatung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Cornelia Walder, BEd, bringt im Namen der Fraktion „Gemeinsam für Axams“ einen Antrag betreffend „Ausarbeitung einer Willkommensmappe für neue Gemeindebürger/innen“ ein (siehe Beilage 4 dieser Niederschrift). Der Antrag wird zur Vorberatung dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie zur Vorberatung zugewiesen.

Dagmar Grohmann bringt im Namen der Fraktion ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN einen Antrag betreffend „Ehrung von verdienten Wirtschaftstreibenden in der Gemeinde Axams anlässlich des Vernetzungstreffens Gemeinderat – Wirtschaftstreibende“ ein (siehe Beilage 5 dieser Niederschrift). Der Antrag wird zur Vorberatung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Vbvm. Gabriele Kapferer-Pittracher lädt den Gemeinderat zum 7. Axamer Zukunftsgespräch zum Thema „Axams 2.0 – ein Dorf im Wandel“ ein. Die Veranstaltung findet mit Beginn um 19.30 Uhr in der Aula der Neuen Mittelschule statt.

Bekanntlich leitet Vbvm. Gabriele Kapferer-Pittracher mit professioneller Unterstützung des Forstamtes (DI Gerhard Müller), Waldaufseher Ernst Saurer (dieser hat die befallenen Flächen im Gemeindegebiet Axams erhoben), Markus Nagl (Obmann Obst- und Gartenbauverein), Klemens Geiger (Obmann Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Axams), Vbvm. Martin Kapferer (Ortsbauernobmann) und Matthias Karadar (Ti-

roler Bildungsforum) die Aktion „fachgerechte Bekämpfung und Entsorgung der Neophyten“. Die Organisation dieser Aktion stellt sich schwieriger als angenommen dar, erklärt Vbgrm. Gabriele Kapferer. Die Durchführung ist für Juni 2017 geplant.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Ing. Adolf Schiener verliest dem Gemeinderat das Kündigungsschreiben des Geschäftsführers der Freizeitzentrum Axams GmbH, DI (FH) Martin Leis. Er wird nur mehr bis 31.7.2017 im Dienst sein. Die Beendigung der Geschäftsführertätigkeit wird unter anderem damit begründet, dass ihm aus zeitlichen Gründen dauerhaft eine Doppelbelastung „Geschäftsführer und Baumeister“ nicht mehr möglich erscheint. Über die Nachbesetzung, ergänzt Bgm. Christian Abenthung, wird sich der Gemeindevorstand bei der nächsten Sitzung beschäftigen.

Marco Rupprich, Obmann-Stellvertreter des Umwelt- und Verkehrsausschusses, informiert den Gemeinderat über die letzte Ausschusssitzung und berichtet, welche Themen aktuell beraten werden (Gehsteig Kögelestraße, Parksituation Kreisverkehr/Hotel Kögele, Geschwindigkeitsüberschreitungen im Dorf, ...). Sobald Ergebnisse vorliegen, wird dem Gemeinderat berichtet.

Sylvia Hörtnagl, Obfrau des Ausschusses für Soziales, Familie und Jugend, gibt dem Gemeinderat den Termin für die offizielle Eröffnungsfeier mit landesüblichen Empfang für den neuen Kindergarten Elisabethinum Axams bekannt (Sonntag, 27.8.2017, ab 10.00 Uhr). Eine offizielle Einladung wird noch rechtzeitig folgen.

Michael Kirchmair, Obmann des Ausschusses für Kultur, Sport und Vereinswesen und zugleich SV Axams Obmann lädt den Gemeinderat zum Fußballauftakt der Frühjahrsaison ein. Der SV Axams empfängt am 8.4.2017 um 16.00 Uhr die SPG Schönwies/Mils.

Norbert Happ ist aufgefallen, dass im Bereich der Mur Kapelle bis hin zum Schlachthaus auch untertags die Straßenbeleuchtung eingeschaltet ist. Dazu informiert Bgm. Christian Abenthung, dass der Bauhof bereits darüber Bescheid weiß. Aufgrund eines Kabelfehlers musste zur Behebung des Fehlers die Beleuchtung auch untertags eingeschaltet werden.

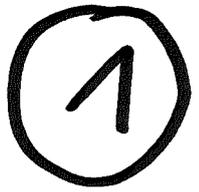
Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Matthias Riedl

Christian Abenthung

Die Gemeinderäte:



## Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG

In 6094 Axams, Gemeindeamt, im Zimmer des Herrn Bürgermeisters erscheinen:

1. Für die unbeschränkt haftende Gesellschafterin deren Geschäftsführer DI (FH) Martin Leis, geb. 05.10.1973,
2. für die Kommanditistin der Bürgermeister der Gemeinde Axams Christian Abent-hung, geb. 19.11.1962, als deren Vertreter gemäß § 55 Abs 1 TGO,
3. für den Aufsichtsrat dessen Vorsitzender Ing. Adolf Schiener, geb. 26.08.1963, dem zugleich gemäß § 6 Abs 5 des Gesellschaftsvertrags die Leitung der gegen-ständlichen Gesellschafterversammlung obliegt.

Festgehalten wird, dass somit alle Gesellschafter der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG (FN 20994z) anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

Hiermit halten die alleinigen Gesellschafter der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG (FN 20994z) unter Verzicht auf alle etwaig einschlägigen gesellschaftsvertraglichen und/oder gesetzlichen Formen und/oder Fristenfordernisse für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung sowie die Ankündigung von Gegenständen einer Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG (FN 20994z) ab.

Es existiert ein Gesellschaftsvertrag der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG (FN 20994z) vom 12.11.1976. Nunmehr beschließen die Gesellschafter der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG (FN 20994z) einstimmig wie folgt:

1. Der § 1 Abs 3 des Gesellschaftsvertrags in der derzeit gültigen Fassung wird ge-ändert und lautet nunmehr wie folgt:

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1 Jänner und endet am darauffolgenden 31. De-zember.

2. Der § 5 Abs 1 des Gesellschaftsvertrags in der derzeit gültigen Fassung wird ge-ändert und lautet nunmehr wie folgt:

*„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 5-6 Mitgliedern besteht. Die Auf-sichtsratsmitglieder sind von der Gemeinde Axams als alleinige Kommanditistin zu bestellen. Die bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Bei Stimmen-gleichheit kommt es zur Stichwahl. Der Stellvertreter übernimmt die Agenda des Vorsitzenden, wenn dieser aus triftigen Gründen seinen Aufgaben nicht nach-kommen kann. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer der laufenden Gemeinderats-perioden bestellt.“*

*Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und ist beschluss-fähig, wenn die Anzahl von mehr als die Hälfte der Mitgliedern, darunter der Vor-sitzende, anwesend sind. Die Funktion des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Der Geschäftsführer und der/die Bürgermeister/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung ge-ben.“*

3. Der § 5 Abs 3 des Gesellschaftsvertrags in der derzeit gültigen Fassung wird ge-ändert und lautet nunmehr wie folgt:

*„Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, die Kommanditistin übertragen hiermit dem Aufsichtsrat auch die Wahrnehmung ihrer Rechte nach §§ 164, 166 UGB.“*

4. Der § 5 Abs 4 des Gesellschaftsvertrags in der derzeit gültigen Fassung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

*„Der oder die gemäß § 4 zur Vertretung und Geschäftsführung berufenen Personen bedürfen zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:*

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Sachen und von Superädifikaten;*
- b) Gründung sowie Erwerb, Betrieb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen sowie Beteiligungen an Unternehmen;*
- c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen;*
- d) Begründung, Änderung und Auflösung von Dauerschuldverhältnissen wie Dienst- und Bestandverträgen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverträge die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs notwendig sind und ein Monatseinkommen von € 2.400,00 brutto nicht übersteigen. Dieser Betrag ist wertgesichert. Als Grundlage der Wertsicherung wird der vom österreichischen statischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2010 vereinbart. Jeder Dienstvertrag ist binnen 6 Monaten vom Aufsichtsrat zu genehmigen, andernfalls ist das Dienstverhältnis ehestmöglich zu kündigen.*
- e) Abschluss, Änderung und Auflösung von Gesellschaftsverträgen und anderen Unternehmensverträgen wie Betriebsführungs-, Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen sowie Kooperationsverträgen;*
- f) Vornahme von Investitionen, die im jährlichen Investitions- und Finanzplan nicht vorgesehen sind oder vom Ansatz um mehr als fünf Prozent (5 %) abweichen, mit Ausnahme von Investitionen, die die Gesellschaft im Einzelfall bis € 5.000,00 belasten;*
- g) Begründung und Auflassung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie Aufnahme und Auflassung von Geschäftszweigen;*
- h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;*
- ï) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie Aufnahme von Darlehen, Krediten und sonstigen Fremdmitteln außerhalb des Budgets, sowie Überziehungen über bestehende Rahmenvereinbarungen mit Kreditinstituten.*
- j) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert nicht bewertbar ist oder den Betrag von € 10.000,00 übersteigt;*
- k) Gewährung von Darlehen oder Krediten;*
- l) Zusage von Gewinnbeteiligungen und Ruhegenüssen sowie anderen Versorgungsleistungen an Dienstnehmer;*
- m) Sonstige Maßnahmen und Geschäfte, die die Gesellschaft im Einzelfall mit über € 15.000,00 und pro Geschäftsjahr mit insgesamt über € 25.000,00 belasten. Maßnahmen und Geschäfte, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden dabei zusammen bewertet.“*

5. Der § 6 Abs 9 des Gesellschaftsvertrags in der derzeit gültigen Fassung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

*„Je voll eingezahlte € 10.000,00 ergeben eine Stimme.“*

6. Der § 8 Abs 5 des Gesellschaftsvertrags in der derzeit gültigen Fassung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

*„Dasselbe wie in Absatz (3) gilt, wenn ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135 UGB kündigt oder ein Gesellschafter stirbt. Das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters erfolgt in diesen Fällen auch während des Geschäftsjahres zu dem jeweiligen Stichtag, von dem an die übrigen Gesellschafter dann die Gesellschaft allein fortsetzen.“*

7. Der § 9 Abs 4 des Gesellschaftsvertrags in der derzeit gültigen Fassung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

*„Die Zuschriften über Kündigung, Ausscheiden oder Auseinandersetzung gelten nicht, wenn ein Kapitalanteil an andere Gesellschafter veräußert wird. Die Veräußerung im Wege der Sonderrechtsnachfolge ist jederzeit möglich. Erfolgt eine Veräußerung an außenstehende Dritte, so ist ihre Wirksamkeit der Gesellschaft gegenüber an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden. Eine Teilung des Kapitalanteiles ist nur insoweit möglich, als € 10.000,00 für jeden Teil nicht unterschritten werden. Eine Verpfändung oder sicherungsweise Abtretung eines Kapitalanteiles ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft gegenüber wirksam.“*

8. Der § 11 Abs 8 des Gesellschaftsvertrags in der derzeit gültigen Fassung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

*„Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) zur Anwendung.“*

Im Übrigen verbleibt es bei dem Gesellschaftsvertrag vom 12.11.1976.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Der Zustimmung des Geschäftsführers der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin liegt der Gesellschafterbeschluss der Freizeitzentrum Axams GmbH (FN 42617y) vom ## zugrunde.

Der Zustimmung der Kommanditistin liegt der Beschluss des Gemeinderats Axams vom ## zugrunde.

---

DI (FH) Martin Leis für die unbeschränkt haftende Gesellschafterin, Ort, Datum

---

Christian Abenthung für die Kommanditistin, Ort, Datum

---

Ing. Adolf Schiener als Aufsichtsratsvorsitzender, Ort, Datum

28. März 2017

AXAMS

2

# GEMEINSAM FÜR AXAMS.

## ANTRAG

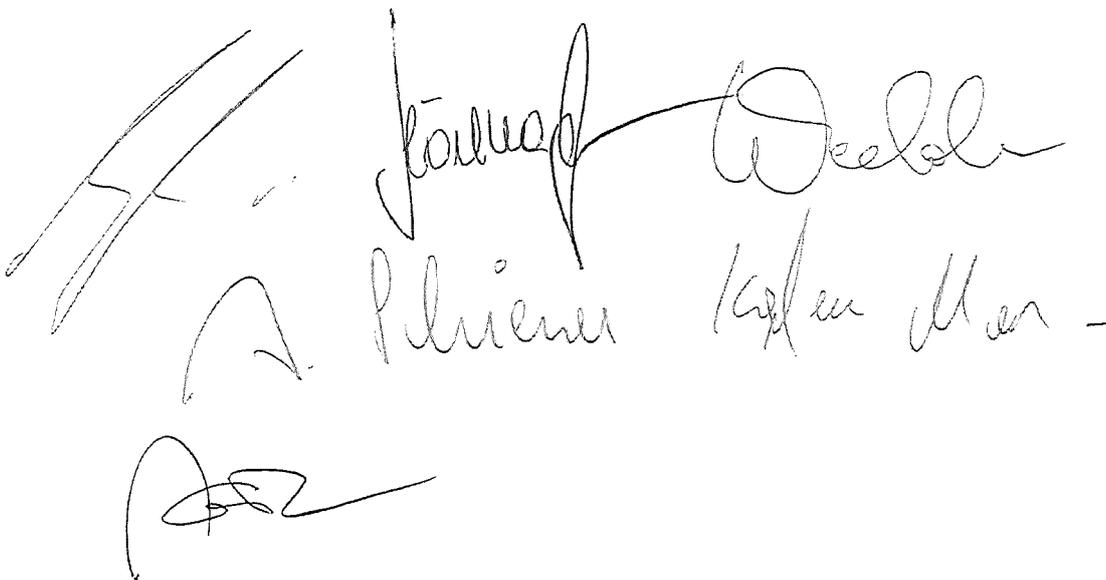
Die Mitglieder der Fraktion „Gemeinsam für Axams“ stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Parkplatzsituation im Dorfkern / Dorfplatz hinsichtlich der Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen geprüft wird. Konkret soll vom Bürgermeister erhoben werden, ob am derzeitigen Areal der alten Postgarage Parkplätze geschaffen werden können. Dieses Areal ist im Besitz der Gemeinde und ist derzeit zum Großteil verpachtet. Der bisherige Pächter errichtet derzeit im Gewerbegebiet ein neues Betriebsgebäude, somit eine neue Nutzung möglich wäre.

### Begründung:

Mit der Schaffung eines „Dorf-Parkplatzes“ im Kerngebiet würde die derzeit nicht zufriedenstellende Parkplatzsituation im Dorfplatz, insbesondere für die dort ansässigen Betriebe und bei diversen Veranstaltungen sowie Kulturveranstaltungen, einer Lösung zugeführt werden können. Durch die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen im Dorfkern wäre eine vermehrte Nutzung des Dorfplatzes als verkehrsfreier Begegnungsort für die GemeindebürgerInnen realisierbar.

Axams, am 28.3.2017

The block contains several handwritten signatures and names. At the top, there is a signature that appears to be 'Jörgen Weibel'. Below it, the name 'P. P. P. P.' is written in a cursive style. To the right of this, the name 'Kofen' is written, followed by 'Mar -'. At the bottom, there is another signature that looks like 'P. P. P.'.

**ANTRAG**

Die Mitglieder der Fraktion „Gemeinsam für Axams“ stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen den aktuellen Kindergarten Pavillon als neuen Standort für die Bücherei ab Sommer/Herbst 2017 hinsichtlich der Eignung und Umsetzbarkeit zu prüfen. Der Antrag möge zur Vorberatung dem Gemeindevorstand zugewiesen werden.

**Begründung:**

Die Räumlichkeiten des Kindergartens Pavillon werden nach Inbetriebnahme des neuen Kindergartens Elisabethinum aktuell nicht mehr benötigt. Die Aktivierung der vorherigen Nutzung der Räumlichkeiten als Jugendraum ist derzeit im neuen Konzept „Jugendarbeit im westlichen Mittelgebirge – JiM“, nicht vorgesehen.

Die Bücherei leistet eine hervorragende Arbeit und hat laufend steigende Besucherzahlen. Durch den neuen Standort könnte die Attraktivität der Bücherei durch das größere Platzangebot sowie des attraktiveren Standortes auch vermehrt als Begegnungsstätte für die GemeindebürgerInnen genützt werden.

Axams, am 28.3.2017

A. Schürer-Walden  
Kupke  
A  
Hörner  
H---

28. März 2017

AXAMS

4

# GEMEINSAM FÜR AXAMS.

## ANTRAG

Die Mitglieder der Fraktion „Gemeinsam für Axams“ stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausarbeitung einer Willkommensmappe für neue GemeindebürgerInnen beschließen. Der Antrag möge zur Vorberatung dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie zugewiesen werden.

### Begründung:

Axams ist ein wachsendes Dorf. Als besonderes Service sollen neue GemeindebürgerInnen eine Willkommensmappe erhalten. Diese soll als Orientierungshilfe und Ergänzung zur Homepage und der Gemeindezeitung der Gemeinde Axams dienen.

Diese Mappe soll einen Überblick über unsere Gemeinde geben und wichtige Informationen, wie beispielsweise geschichtliche Daten, öffentliche Einrichtungen, Ärzte, Gastronomie und Mülltermine beinhalten. Durch die gesammelten Informationen sollen sich neue GemeindebürgerInnen unserem Dorf besser zurechtfinden und mehr über die Gemeinde erfahren.

Mit dieser Willkommenskultur soll unser Dorf Respekt, Akzeptanz, Offenheit und Freundlichkeit gegenüber neuen BürgerInnen ausdrücken und das Zusammenleben zwischen allen Bewohnern positiv beeinflussen.

Axams, am 28.3.2017

*Waldner*  
*A. Pflüner*  
*St. J.*  
*Höckner*

GEMEINDEAMT

28. März 2017

AXAMS

5

**Antrag**

von „Zukunft Axams – Die Grünen“

**betreffend Ehrung von verdienten Wirtschaftstreibenden in der Gemeinde Axams anlässlich des Vernetzungstreffens Gemeinderat – Wirtschaftstreibende**

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, verdiente Wirtschaftstreibende in der Gemeinde Axams für ihre Verdienste und ihr Bemühen um die wirtschaftliche Weiterentwicklung in der Gemeinde zu ehren. Dies soll anlässlich des von Zukunft Axams – Die Grünen im Dezember 2016 beantragten informellen Vernetzungstreffens mit den Gemeinderät\*innen erfolgen.

Die Beratung darüber, welche Unternehmer\*innen ausgezeichnet werden sollen, erfolgt im Gemeindevorstand. Weiters soll dafür gesorgt werden, dass die Ehrung ein entsprechendes mediales Echo erhält.“

Der Antrag möge dem Gemeindevorstand zugewiesen werden.

Gem. §48 Abs. 4 TGO wird die Beziehung der Erstantragstellerin zur Vorberatung über den Antrag verlangt.

**BEGRÜNDUNG:**

In der Gemeinde Axams sind Unternehmer\*innen aus den unterschiedlichsten Branchen und in unterschiedlichen Betriebsgrößen zum Teil seit vielen Jahren erfolgreich tätig. Ihr Einsatz für ein attraktives Dienstleistungs- und Produktangebot vor Ort, für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde und für die Ausbildung von Lehrlingen soll offiziell gewürdigt werden. Die Ehrung soll auch dem Bemühen der Gemeinde um eine Weiterentwicklung der lokalen Wirtschaft Ausdruck verleihen.

Axams, am 28.3.2017

